

2016 | 2017

BUCERIUS

ERSTES JAHRESHEFT ZUR FORSCHUNG



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



WAS WIR TUN
STIFTUNGEN
MEDIZIN

18

PROMOTIONEN

Wie vernetztes Wissen
Doktoranden hilft

28

ARBEITSRECHT

Eine Disziplin, die sich
ständig entwickelt

34

INNOVATIONEN

Eine interdisziplinäre
Herausforderung

ARBEIT

INNOVATIONEN

AUSLAND

INTERDISZIPLINÄRE
FORSCHUNG

AUTONOMIE

VERMÖGENS-
ABSCHÖPFUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Sie halten das erste Jahresheft zur Forschung an der Bucerius Law School in den Händen. Warum ein Forschungsheft? Die Bucerius Law School gilt als Spitzeninstitution in der juristischen Ausbildung. Dies überstrahlt in der allgemeinen Wahrnehmung oft die großartigen Leistungen, die unsere Hochschule auch in der rechtswissenschaftlichen Forschung hervorbringt. Unser Heft will daher dazu beitragen, diese Forschungsarbeit und dieses wissenschaftliche Engagement an unserer Hochschule sichtbarer zu machen.

Allein quantitativ hat unsere kleine und junge Hochschule bereits beachtliche Kennzahlen zu verzeichnen: Wir haben seit Gründung der Hochschule im Jahr 2000 380 abgeschlossene Promotionen und 12 abgeschlossene Habilitationen zu verzeichnen. Es laufen derzeit 247 Promotionsverfahren und 6 Habilitationen sind in Vorbereitung. An der Hochschule lehren und forschen 18 hauptamtliche Professoren und Juniorprofessoren, 7 Affiliate Professoren und 7 Honorarprofessoren sowie über 70 wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten. Unsere verschiedenen Institute, Zentren und Lehrstühle fördern unter Einbezug der Rechtspraxis in vielfältiger Weise den wissenschaftlichen Austausch. Aber auch Grundlagenforschung wie zum elementaren und mehrdimensionalen Begriff der Autonomie wird an unserer Hochschule mit Erfolg betrieben.

Unser Forschungsbild ist vielfältig und von dem Grundsatz geprägt, nah an und mit der Praxis zu forschen, die Fragen tiefgehend zu durchdringen und dabei immer um Austausch und Diskurs bemüht zu sein – auch über die Disziplinen hinweg, unser neues „Programm für interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung“ macht das deutlich. Auch die internationale und rechtsvergleichende Forschung wird mit eigens dafür zur Verfügung gestellten Stipendien während der Promotions- oder Habilitationszeit gefördert. Dabei machen wir von unseren Kontakten zu über 90 Partneruniversitäten aus der ganzen Welt Gebrauch. Stolz sind wir über unser Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation, das unsere Promovierenden und Habilitierenden mit methodischen Grundlagenveranstaltungen einführt, begleitet und fördert. In diesem Jahresheft zur Forschung geben unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen anregenden Einblick in ihre aktuelle Forschung. Mehr Informationen über weitere Themen und Projekte sind bei den jeweiligen Beiträgen auf den angegebenen Webseiten zu finden.

Tauchen Sie mit uns ein in die Bucerius-Forschungswelt und fühlen Sie sich angeregt zum weiteren wissenschaftlichen Austausch. Wir stehen zur Kooperation auf hohem wissenschaftlichen Niveau bereit.

Viel Freude bei der Lektüre wünschen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin
Meinhard Weizmann, Geschäftsführer

INHALT

2

Editorial

3

Inhalt

4

Forschungs-
veranstaltungen
2016/17

6

DAS HERZ
DER WISSEN-
SCHAFT

8

Stiftungsrecht

12

Medizinrecht – ein Institut
in Gründung

14

Erfolgsfaktor
Familienunternehmen

16

LERNEN ÜBER
DEN TAG HINAUS

18

Wissenschaftliche
Qualifikation

20

Auslandsstipendien

22

Interdisziplinäre rechtswis-
senschaftliche Forschung

24

Habilitanden

26

IM DIENST DER
WISSENSCHAFT

28

Arbeitsrecht

30

BGB und Digitalisierung

32

Autonomie im Recht

34

Innovationen
als Herausforderung

36

Vermögensabschöpfung

38

FORSCHUNG
IST WAGNIS

39

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Verwaltungs-
wissenschaften und Rechts-
vergleichung

40

Lehrstuhl für
Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht;
Juniorprofessur
für Strafrecht

41

Lehrstuhl für
Unternehmensrecht

42

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht und Rechts-
vergleichung

43

Juniorprofessur für
Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht

44

Lehrstuhl für
Internationales Recht,
Europarecht und
Öffentliches Recht;
Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht,
Internationales Privat-
und Handelsrecht und
Rechtsvergleichung

45

Commerzbank Stiftungs-
lehrstuhl Grundlagen
des Rechts

46

Institut für
Unternehmens- und
Kapitalmarktrecht;
Impressum

Wissenschaft lebt vom Austausch – dieser Gedanke prägt den akademischen Alltag an der Bucerius Law School. Über das ganze Jahr finden Veranstaltungen auf unserem Campus statt, um die Fragen der verschiedenen Rechtsgebiete zu erörtern. Oft genug prägen die Ergebnisse die Wissenschaft, Gesetzgebung oder die juristische Praxis – und leisten so einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft.

17. FEBRUAR 2016

1. Medizinstrafrechtstag zu aktuellen Entwicklungen des Medizinrechts

18./19. FEBRUAR 2016

6. Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht:

Tagung zu aktuellen Fragen des Unternehmensteuerrechts

19./20. FEBRUAR 2016

13. Jahrestagung der Arbeitsgruppe EIAS – Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht:

**RECHTS-
VERGLEICHENDER
BLICK AUF DEN
BESCHÄFTIGTEN-
BEGRIFF**

25. FEBRUAR 2016

Vortrags- und Diskussionsabend des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

„Sanktionen im
Kartell- und Kapitalmarkt-
recht“

18. MÄRZ 2016

3. Fachgespräch Familienrecht

**„Regelungs-
aufgabe Mutter-
stellung“**

31. MAI 2016

3. Werkstattgespräch des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen

**„Flucht aus der
Pflichtteilsfalle“**

31. MAI 2016

2. Medizinstrafrechtsabend

**„KORRUPTION
IM GESUNDHEITS-
WESEN“**

2. SEPTEMBER 2016

Gemeinsame wissenschaftliche Tagung des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR), München, und des Lehrstuhls Arbeitsrecht

**„Ordnungsfragen
des Tarifvertrags-
rechts“**

14. OKTOBER 2016

6. Herbsttagung der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V.

„Ungleiche Berufsrisiken“

28. OKTOBER 2016

5. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen:

Strategie und Führung
in Familienunternehmen

11./12. NOVEMBER 2016

16. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts:

**Stiftungs- und
Vereins-(-steuer-)
recht anwenden
und gestalten**

HERBST 2016

Interdisziplinäres Seminar zum Medizin(straf-)recht:

Brücken schlagen zwischen
Medizin und Recht

22. FEBRUAR 2017

2. Bucerius-Medizinrechtstag:

**Organisationsrecht der
medizinischen Einrichtungen**

2./3. FEBRUAR 2017

7. Hamburger Forum für Unternehmenssteuerrecht:

**AKTUELLE
ENTWICKLUNGEN
IM UNTERNEHMEN-
STEUERRECHT**

10. MÄRZ 2017

**Symposium
zur Reform des
Stiftungsrechts**

4. APRIL 2017

1. Hamburg International
Arbitration Day

30. MAI 2017

**Generationsübergreifende
Führung in Familien-
unternehmen**



DAS *HERZ* DER WISSEN- SCHAFT

DIE BUCERIUS LAW
SCHOOL UND
IHRE INSTITUTE
UND ZENTREN



Minuten vor dem Unglück: Der Zeppelin LZ 4 machte wegen eines Motorschadens im August 1908 Halt in Echterdingen – und explodierte kurz darauf. Bei der darauffolgenden Spendenaktion kamen sechs Millionen Mark zusammen – Grundstock für die bis heute existierende Stiftung.

Theorie UND **PRAXIS** UNTER EINEM **DACH**

DAS INSTITUT FÜR STIFTUNGSRECHT UND DAS RECHT DER NON-PROFIT-ORGANISATIONEN
IST EINE IN DEUTSCHLAND EINMALIGE FORSCHUNGSEINRICHTUNG UND UNTER-
STREICHT DEN CHARAKTER DER BUCERIUS LAW SCHOOL ALS PRIVATE STIFTERINITIATIVE.
DIREKTORIN BIRGIT WEITEMEYER UNTERSUCHT MIT IHREM TEAM DEN „DRITTEN
SEKTOR“ AUF STÄRKEN UND SCHWÄCHEN UND HAT DAS INSTITUT ÜBER DIE JAHRE ZUM
WICHTIGSTEN THINKTANK FÜR GESETZGEBUNG UND WISSENSCHAFT ENTWICKELT.

FORSCHUNG KONKRET:

UMSATZSTEUERRECHT FÜR DEN NON-PROFIT-SEKTOR

Über 20 000 Stiftungen prägen mit ihren Interessen die deutsche Gesellschaft. Sie fördern, unterstützen, zeichnen aus und helfen, wo der Staat mitunter nicht weiterkommt. Und sie prägen lebendig die Geschichte des 20. und des jungen 21. Jahrhunderts, wie das Beispiel eines wagemutigen Erfinders von Weltruhm beweist.

Am 5. August 1908 ging das von Ferdinand Graf von Zeppelin gebaute Luftschiff LZ 4 in Echterdingen bei Stuttgart in Flammen auf – fast 100 000 Menschen sahen zu. Damit schien eine Fortführung der Luftschiffentwicklung Zeppelins nicht mehr möglich. Spontan kam es nun jedoch zu Spenden. Noch an der Unfallstelle wurde für Zeppelin gesammelt. Zeitungen griffen dies auf und verbreiteten Spendenaufrufe. Sechs Millionen Mark kamen zusammen. Im September gründete Zeppelin daraufhin die Luftschiffbau Zeppelin GmbH, im Dezember die Zeppelin-Stiftung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg fiel das Stiftungsvermögen an die Stadt Friedrichshafen, die die Stiftung als nichtrechtsfähige örtliche Stiftung entsprechend den Vorgaben der ursprünglichen Stiftungsurkunde weiterführte. Die Stadt am Bodensee ist so u. a. Hauptanteilseigner des drittgrößten deutschen Automobilzulieferers ZF Friedrichshafen und Gründerin der Zeppelin-Universität. Unter Beteiligung des Instituts beschäftigt die Frage, ob die Auflösung der Stiftung im Jahr 1947 rechtens war, Wissenschaft und Rechtsprechung und wird nach dem Städel-Fall im 19. Jahrhundert als der „leading case“ des Stiftungsrechts des 20. Jahrhunderts bezeichnet.

Zeppelins Erfindergeist, aber auch seine Strategie, Unternehmen und Stiftung gleichermaßen zu gründen, prägen die Region Friedrichshafen nun seit Jahrzehnten – nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich. Es ist dieser Einfluss auf unseren Alltag, den die über 20 000 weiteren Stiftungen und mehr als 600 000 Vereine in Deutschland verantworten. Ob Sport, Musik, Karneval, Lohnsteuer oder Krankenpflege: Stiftungen und Vereine

Das deutsche Umsatzsteuerrecht beruht auf den Vorgaben der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRL), mit der es seit deren Umsetzung durch das UStG 1980 nicht sorgfältig abgestimmt ist. Insbesondere bei den Steuerbefreiungstatbeständen, von denen gemeinnützige Organisationen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege profitieren, sind weite Teile nicht mehr kompatibel, wie es die Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte, allen voran der des Bundesfinanzhofs, in

vielen Fällen aufgedeckt hat. Das Ziel des Projekts „Umsatzsteuerrecht für den Non Profit Sektor“ (gefördert durch die Robert Bosch Stiftung GmbH) besteht darin, unter Berücksichtigung der MwStSystRL, ihrer Auslegung durch den EuGH und durch nationale Gerichte sowie des nationalen Rechts Klarheit über die von der Richtlinie gesetzten Grenzen, aber auch für möglicherweise noch nicht erkannte Umsetzungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber zu gewinnen.

prägen unseren Alltag oft stärker, als wir wissen. „Das Gefühl, gemeinsam stärker sein zu können, realisiert sich in einem Verein am besten“, sagt Birgit Weitemeyer, Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und seit 2007 Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School. „Die Verfassung einer Gesellschaft lässt sich auch am Grad der Eigeninitiative ihrer Bürgerinnen und Bürger ablesen. Stiftungen und Vereine sind gut für das Selbstbewusstsein des Individuums.“

Weitemeyer beschreibt ihr Forschungsgebiet als Disziplin, die den Ausgleich schaffen muss zwischen den Interessen aller Beteiligten: Einerseits brauchen engagierte Bürger durch einen sinnvollen rechtlichen Rahmen die Ermutigung zum Engagement. Andererseits sind zahlreiche Vereine in Machtpositionen gelangt, die nach Regulierung verlangen. Das Beispiel des ADAC beweist, dass auch Hilfsorganisationen

Kontrolle brauchen. „Diese Skandale sind strukturell bedingt“, sagt Weitemeyer, „zur Kontrolle der Organisationsleitung in Vereinen fehlen finanzielle Interessen, anders als in der Erwerbswirtschaft.“

Fälle wie der ADAC, DRK oder Unicef illustrieren die Bedeutsamkeit einer gesetzlichen Regulierung im Non-Profit-Recht, die mit der Zeit geht. Mit ihrem Institut leistet Weitemeyer dazu einen Beitrag, der weit über die eigentlichen Aufgaben der Wissenschaft hinausgeht. Die vom Institut seit 2001 jährlich veranstalteten „Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts“ sind über die Jahre zum bedeutsamen Treffpunkt für Experten aus Theorie und Praxis geworden.

Inzwischen treffen sich im Schnitt weit über 200 Teilnehmer auf dem Campus der Bucerius Law School, um über die aktuellen Fragen des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts zu diskutieren, unter ihnen sind Mitarbeiter des Justiz- und Forschungsministeriums, Richter, Professoren, Studenten, Wissenschaftler, Journalisten und Praktiker – das Who is Who des Stiftungsrechts. „Sie haben unter unserem Dach Vertrauen gefasst“, sagt Weitemeyer über die Hamburger Tage. „Diese Verbindung zwischen Theorie und Praxis ist ein für die Bucerius Law School ganz wesentliches Anliegen.“ Ziel der zweitägigen Veranstaltung ist es, den Dialog in die Gesellschaft hineinzutragen. „Das hat das Institut in den vergangenen 16 Jahren erreicht.“ ✕

ÜBER DAS INSTITUT

Das von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius initiierte Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen wurde am 28. September 2001 eröffnet und übernimmt seither mit seiner Arbeit Verantwortung für die Weiterentwicklung des Rechts der gemeinnützigen Organisationen in Deutschland und Europa. Schwerpunkte der Institutsarbeit sind Forschungsaufgaben im Bereich des Rechts der gemeinnützigen Organisationen. Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen zum Stiftungs- und Ver-

einsrecht sowie dem Recht der gemeinnützigen Kapitalgesellschaften bildet das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht einen wesentlichen Themenschwerpunkt. Darüber hinaus leistet das Institut interdisziplinäre Forschungsarbeit, indem Erkenntnisse der Ökonomie und der Sozialwissenschaften zum philanthropischen Handeln einbezogen werden. Das Institut unterhält regen Kontakt zu ausländischen Wissenschaftlern und veranstaltet turnusmäßig wissenschaftliche Symposien mit internationaler Besetzung.



Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

ist Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und Leiterin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School. Sie veranstaltet regelmäßig das Hamburger Forum Unternehmensteuerrecht und die Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts.

buceri.us/Weitemeyer

„Die Verfassung einer Gesellschaft lässt sich auch am Grad der Eigeninitiative ihrer Bürgerinnen und Bürger ablesen.“

MEDIZIN- RECHT

– EIN INSTITUT IN GRÜNDUNG

Patientenautonomie, Datenschutz, Sterbehilfe: Die juristische Fallhöhe für medizinrechtliche Themen ist hoch. Grund genug für die Bucerius Law School, dem Thema ein eigenes Institut zu widmen.

Die Bucerius Law School gründet derzeit ein Institut für Medizinrecht (IMR), das sich aus der Initiativgruppe Medizinrecht entwickelt. Es wird von den Professoren Karsten Gaede und Jens Prütting geleitet, die derzeit den Institutsaufbau federführend betreiben. Planmäßig soll die Arbeit beider Forscher durch wissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Hilfskräfte Unterstützung erfahren. Ziel des Instituts soll es sein, den wissenschaftlichen Austausch und die Lehre im Medizinrecht, aber auch im gesamten Gesundheitsrecht zu fördern. Zu den konzipierten Themenschwerpunkten des Instituts gehören unter anderem: zivil- und strafrechtliche Fragestellungen der Patientenautonomie im Rahmen der Heilbehandlung, des Datenschutzes und der Sterbehilfe und aktuelle Fragen zur Arzthaftung und medizinischen Eingriffen zur Leistungssteigerung (Wunschmedizin). Weitere große Betätigungsfelder werden im Medizinwirtschaftsstrafrecht, insbesondere der Abrechnungsbetrug und die Korruption im Gesundheitswesen, in der Standardbestimmung, Ökonomisierung und Qualitätssicherung in der Medizin, in der Compliance im Gesundheitswesen, in der

Digitalisierung sowie in der Ausprägung und Pflege eines modernen Rechts der Fortpflanzungs- und Transplantationsmedizin liegen. Ebenso sollen Schnittstellen von Medizin-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht beleuchtet werden.

Mindestens dreimal jährlich finden bereits seit 2016 Veranstaltungen statt, die für einen wissenschaftlichen Austausch sorgen: der Bucerius-Medizinrechtstag (im Februar), der Medizinstrafrechtsabend (im Mai) und die Herbsttagung zum Medizinrecht (im November). Zuletzt ging es etwa beim Bucerius-Medizinrechtstag im Februar 2017 um das Themenfeld „Organisationsrecht der Heilberufe“. Rund 160 Teilnehmer diskutierten zunächst in einem ersten Panel auf Basis von drei Impulsreferaten über rechtlich problematische Schnittstellen im klinischen Management mit Blick auf Effizienzkriterien im Widerstreit zwischen guter medizinischer Versorgung und kostendeckender Einrichtungsverwaltung. Im zweiten Panel wurden ärztliche Vergütungssysteme

und Praxisbeteiligungsmodelle vor dem Hintergrund der neuen Straftatbestände §§ 299a, 299b StGB mit zwei Vorträgen bedacht und im Anschluss eingehend erörtert. Das stetig wachsende Interesse an den vielgestaltigen Themen und deren fachöffentliche Analyse zeigte sich treffend in Form der gegenüber dem ersten Bucerius-Medizinrechtstag bereits stark angestiegenen Teilnehmerzahl.

Das Institut soll sich als wissenschaftliche Einrichtung der Bucerius Law School in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung etablieren. Geplant ist außerdem der Aufbau einer medizinrechtlichen Schriftenreihe, durch die der wissenschaftliche Diskurs gestärkt werden soll. Junge Wissenschaftler bekommen die Möglichkeit, im Bereich Medizinrecht zu promovieren. Die Finanzierung wird durch eingeworbene Fördermittel gesichert. Zu den Unterstützern werden mehrere Kanzleien sowie eine große Krankenhausgesellschaft zählen. Mit weiteren Partnern werden Gespräche geführt. ✕

”

Ich habe mich im Rahmen meiner Promotion zum ersten Mal mit einem Thema aus dem Medizinrecht befasst. Es ging um die sogenannte Tiefe Hirnstimulation: Um Parkinson und andere motorische wie auch psychiatrische Erkrankungen zu behandeln, wird eine Elektrode in das zentrale Nervensystem eingebracht. Ich habe mich mit den rechtlichen Aspekten dieser Behandlung beschäftigt. Nach meiner Doktorarbeit, die ich am Institut für Medizinrecht in Köln in einer Forschungsk Kooperation mit einem Institut in Toronto, Kanada, geschrieben habe, war ich vom Medizinrecht begeistert und wollte das Themengebiet weiterverfolgen. An der Bucerius Law School bin ich seit Juni 2015. Ich beschäftige mich als Zivilrechtler

unter anderem aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive mit dem Recht der Familienunternehmen. Außerdem bauen mein Kollege Professor Karsten Gaede und ich gemeinsam ein eigenständiges Institut für Medizinrecht auf. Professor Gaede und ich schauen aus verschiedenen Blickwinkeln auf das Medizinrecht, er als Strafrechtler, ich als Zivilrechtler. Wir ergänzen uns sehr gut. Ich konzentriere mich vor allem auf das Arzt-Patienten-Verhältnis, frage mich zum Beispiel, wie Regeln geschaffen werden können, damit das Vertrauensverhältnis, das die Parteien zueinander haben, nicht zerstört wird. Haftungsrechtlich geht es insofern etwa auch darum, wie der Arzt in einem denkbaren Prozess beweisen kann, dass er den Patienten ordnungsgemäß über die möglichen Folgen der Behandlung aufgeklärt hat, mithin der patientenseitigen Aufklärungsrüge entgegentreten kann. Der andere klassische Angriff ist der Behandlungsfehlervorwurf. Beide Bereiche werden letztlich regelmäßig erhärtet oder entkräftet mit einer mehr oder weniger sauberen Dokumentation des Arztes. Mit dieser kann der Arzt beispielsweise Gespräche mit dem Patienten belegen. Gelingt der exakte Beweis für den Aufklärungsinhalt auch damit nicht, kommt ergänzend der sogenannte „Immer-so-Beweis“ ins Spiel. Es geht um die Frage, ob der Arzt sagen darf: Ich mache das bei jedem Patienten so, der mit dieser Methode behandelt wird. Dieser „Immer-so-Beweis“ ist prozessual etwas Hochkritisches, weil es ihn im Prozessrecht genau genommen nicht gibt; es handelt sich vielmehr um eine Entwicklung in der Rechtsprechung, die dem Indizienbeweis nahekommt. Ich habe mich mit der Frage beschäftigt, ob dies dogmatisch haltbar ist.

Der wissenschaftliche Umgang mit dem Medizinrecht ist in meiner Berufspraxis vielgestaltig. An vorderster Stelle steht freilich die wissenschaftliche Erkenntnis und die Fortentwicklung des Rechts. Dies ist jedoch keineswegs ein rein theoretisches Unterfangen. Das lebende Recht benötigt wissenschaftliche Begleitung, die sich stets um die Belange der Praxis bemüht und vordringliche Problemfelder erkennt, um in diesen Bereichen Hilfestellung zu bieten. Daher sind meine Veröffentlichungen in Aufsatz- und Urteilsanmerkungsform stets auch als Stütze für die anwaltliche, richterliche und legislativische Arbeit aller betroffenen und interessierten Praktiker gedacht. Dies geschieht ebenso im Rahmen von Vorträgen und Gutachten sowie durch die Entwicklung von Konzepten für medizinische Einrichtungen. ✕



Prof. Dr. Jens Prütting

ist Juniorprofessor für das Recht der Familienunternehmen, geschäftsführender Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen und designierter Direktor des in Entstehung begriffenen Instituts für Medizinrecht (zusammen mit Professor Karsten Gaede). Er forscht im medizinrechtlichen Bereich maßgeblich zu Fragen des Arzt- und Arzthaftungsrechts sowie zu Problemen der Wunschmedizin. buceri.us/Pruetting



Prof. Dr. Karsten Gaede

hat an der Bucerius Law School einen Lehrstuhl für Deutsches, europäisches und internationales Strafrecht, einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht inne. Zu seinen Spezialgebieten zählen das Medizinstrafrecht und das Wirtschaftsstrafrecht. buceri.us/Gaede

”

Ich beschäftige mich seit zehn Jahren mit dem Medizinrecht und beleuchte vornehmlich die strafrechtliche Seite dieses Themengebiets. Das Medizinstrafrecht ist enorm vielfältig. Es geht zum Beispiel um Fragen der Sterbehilfe oder um den Beginn des menschlichen Lebens und die Chancen, aber auch Risiken der modernen Fortpflanzungsmedizin. Es gibt ebenso wirtschaftlich hoch bedeutsame Themen wie etwa die betrugs- und korruptionsfreie Abrechnung von Leistungen, die für die Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitssystems wesentlich ist. Ein konkretes Beispiel ist die Kooperation zwischen Pharma-Unternehmen oder verschiedenen Ärzten. Sie ist zum einen oft sinnvoll, weshalb sie auch seitens des Gesetzgebers angeregt wird. Zum anderen hat das Parlament aber auch ein weit ausgreifendes Antikorruptionsstrafrecht geschaffen. Ich will mit meiner juristischen Arbeit absichern, dass die sinnvollen Kooperationen aus dem Sog des Strafrechts herausgehalten werden. Das allzu weite Vorhaben, jede abstrakte Gefahr von Korruption durch Regelungen zu bändigen, sollte vor allem keine Behandlungsformen und Empfehlungen unmöglich machen, die den von Krankheiten betroffenen Patienten tatsächlich helfen.

Ich habe eine der ersten Kommentierungen publiziert, die das neue Korruptionsstrafrecht näher entfaltet. Sie wurde erfreulicherweise auch in der Praxis bereits gut aufgenommen. Andere Beiträge betreffen etwa die Suizidbeihilfe durch Ärzte. Auch hier geht es um eine neue Vorschrift, die vornehmlich Sterbehilfevereine mit einer zweifelhaften Begründung treffen sollte, nun aber auch für Palliativmediziner Strafbarkeitsrisiken aufwirft. In meinen Beiträgen zum Thema bemühe ich mich, eine Auslegung zu entwickeln, die im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers bleibt, unerwünschte Erschwernisse für die Palliativmedizin jedoch verhindert.

Ganz allgemein strebe ich an, dass alle am Gesundheitswesen Beteiligten – sowohl die Patienten als auch die Leistungserbringer, also etwa Ärzte, Therapeuten und Krankenhäuser, von einem tragfähigen und ausgewogenen Recht profitieren können. Ich möchte verhindern, dass zum Beispiel das verständliche Interesse, den Patientenschutz zu stärken, dem Patienten in Wirklichkeit etwas nimmt, weil die Leistungserbringer aus Sorge vor Haftung und Strafbarkeit sinnvolle, dem Patienten dienliche Behandlungschancen gar nicht mehr ergreifen. Dieses Ziel verfolge ich insbesondere mit der ersten, von mir mitbegründeten und als Schriftleiter an der Bucerius Law School konzipierten Zeitschrift für Medizinstrafrecht – der medstra. Mit ihr bemühe ich mich, die Rechtssicherheit für alle am Gesundheitswesen Beteiligten zu fördern.“ ✕

Erfolgsfaktor Familienunternehmen

Durch die emotionalen Bindungen ihrer einzelnen Mitglieder funktionieren Familienunternehmen anders als herkömmliche Unternehmen. Das hat wirtschaftliche Vor- und Nachteile, wirft aber auch spezielle rechtliche Fragen auf. Am Notarrechtlichen Zentrum Familienunternehmen bündeln Experten aus vielfältigen juristischen Disziplinen und Nachbarwissenschaften ihre Expertise zum Thema.

Wie vermittele ich meinem Sohn, dass er als Nachfolger ungeeignet ist? Wie sage ich meiner Tochter, dass ich ihre Schwester zur Geschäftsführerin mache? Wie entziehe ich meinem eigenen Vater den Beiratsvorsitz und übernehme ihn doch lieber selbst?

Familienunternehmen werfen zahlreiche solcher Fragen auf. Psychologen, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler beschäftigen sich schon seit längerer Zeit mit dem Thema, doch in den Rechtswissenschaften steckt die Forschung noch in den Kinderschuhen.

Aus diesem Grund hat die Law School das Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen gegründet. Ein Ort der Diskussion und der Begegnung, der die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Familienunternehmen wirken,

systematisch sichtbar machen und weiterentwickeln will. Das Zentrum ist eine gemeinsame Initiative der Hamburgischen Notarkammer, der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. sowie der Bucerius Law School und wird unterstützt durch die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung. Gerade in der Hansestadt, wo viele namhafte Unternehmerfamilien eine lange mittelständische Tradition haben, ist das Interesse an dem Forschungsfeld groß.

Für sie ist die Expertise aus dem Thinktank an der Bucerius Law School von wachsender Bedeutung, denn auch Unternehmer bekommen hier direkte und umfassende Rückmeldung zu ihren Fragen. Juraprofessorinnen, Notare, Unternehmerinnen sowie Vertreter der beratenden Berufe und Banker diskutieren auf Tagungen, in „Werkstattgesprächen“ und weiteren Veranstaltungen an einem Tisch.

1.

FORSCHUNGSSTÄTTE
zum Recht der Familienunternehmen
überhaupt

GESAMTTEILNEHMERZAHL
an allen Veranstaltungen
in den ersten 5 Jahren des Bestehens:

über 1000

UNTERNEHMER
als Referenten und/oder Gesprächs-
partner
in den ersten 5 Jahren:

12

Teilnehmer aus allen

16

BUNDESLÄNDERN

„Bei uns bündeln wir Expertise und Erfahrung aus Wissenschaft und Praxis“, sagt Dr. Christian Bochmann, Rechtsanwalt und neben Prof. Dr. Jens Prütting geschäftsführender Direktor des Zentrums. Auf einer der Jahrestagungen des Zentrums berichtete etwa der Hamburger Gastronomie-Unternehmer Eugen Block darüber, wie er sein Unternehmen aufgebaut hat, welche Herausforderungen er dabei zu meistern hatte und wie er sich der Nachfolgefrage stellt. „Wichtig und aufschlussreich sind auch die Diskussionen mit den Tagungsteilnehmern, die sich regelmäßig entspinnen.“

Immer wieder münden die Gespräche in handfesten juristischen Fragen: Durch welche rechtlichen Muster zeichnen sich Familienunternehmen aus? Welche gewünschten Gestaltungen sind überhaupt zulässig? Wie früh muss ich mich als Unternehmer in der Nachfolgefrage festlegen? Welche Hintertüren sollte und kann ich mir offenhalten?

In den Einzelreferaten auf den Jahrestagungen geht es meistens um ein Oberthema, das aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird. Ein Gesellschaftsrechtler spricht zum Beispiel über die Gründung von Tochterunternehmen im Ausland. Eine Erbrechtlerin erklärt, wie man das Testament so formuliert, dass es auch Vermögen im Ausland erfasst, und ein Familienrechtler berichtet über die Folgen einer Scheidung im Ausland für deutsche Eheverträge. „Wir suchen insbesondere das Gespräch über die Fächergrenzen, etwa mit Psychologinnen, um uns der komplexen und oftmals stark emotionalen Thematik anzunähern.“

Das große Mysterium Familienunternehmen fasst der Rechtsanwalt so zusammen: „In ihnen werden Werte wie Identität, Langfristigkeit sowie emotionale Bindungen zum Erfolgsfaktor unternehmerischen Handelns. Das Problem ist, dass gerade die familiären Bindungen zu ganz erheblichen Verwerfungen im Unternehmen führen und das Geschäft belasten können.“ In Familienunternehmen gehe es typischerweise nicht um kurzfristige Gewinnmaximierung, sondern um den Fortbestand des Betriebs in den kommenden Jahrzehnten. Die Schattenseite der Verbindung von Familie und Unternehmen kann sich hingegen im Falle von Trennungen, Gefühlen der



Dr. Christian Bochmann

ist Rechtsanwalt und neben den Professoren Anne Röthel, Karsten Schmidt und Jens Prütting geschäftsführender Direktor des Zentrums.

buceri.us/NZF

„Wir bündeln Expertise und Erfahrung aus Wissenschaft und Praxis.“

Degradierung oder Herabsetzung sowie unterschiedlichen Vorstellungen über die Unternehmensführung zeigen.

Bochmann glaubt zwar nicht, dass das „Recht der Familienunternehmen“ sich zu einer eigenständigen rechtlichen Disziplin entwickeln werde. Darum gehe es aber auch gar nicht. „Mit dem Zentrum zeigen wir, dass wir in allen relevanten Einzeldisziplinen – Familien-, Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht – stark sind und wie wichtig der interdisziplinäre Austausch in der rechtlichen Betrachtung von Familienunternehmen ist.“ Der Austausch über die Fächergrenzen hinweg werde bereits in der Zusammensetzung des Direktoriums deutlich, in dem Prof. Dr. Anne Röthel vornehmlich für das Familien- und Erbrecht und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt sowie Prof. Dr. Jens Prütting für das Gesellschaftsrecht stehen. ✕



LERNEN ÜBER *DEN TAG* HINAUS

WIE DIE BUCERIUS
LAW SCHOOL DIE
WISSENSCHAFT
KONKRET FÖRDERT.

DER WEG AUS DEM *Elfenbeinturm*

Wie schaffen es Doktoranden, ihr Promotions-thema noch besser auf den

Punkt zu bringen und produktiver und reflektierter daran zu arbeiten? Diese Frage haben wir uns gestellt, als wir das Zentrum ins Leben gerufen haben. Normalerweise kreisen Doktoranden lange Zeit allein um ihr eigenes Fachgebiet und tauschen sich wenig aus. Über das Zentrum wollen wir sie praktisch ans Tageslicht holen und mit anderen Doktoranden vernetzen.

Dazu haben wir eine Internetplattform gegründet, auf der die Promovierenden ihr Profil und Thema angeben können und so schneller herausfinden, ob es noch andere gibt, die sich mit ähnlichen Feldern beschäftigen. In den halbjährlich stattfindenden Grundlagenveranstaltungen lernt sich die ganze heterogene Gruppe der Doktoranden erstmals kennen. Dann wird viel diskutiert. Hier treffen sie auch auf Professoren aus anderen Rechtsgebieten.

So gibt es Input aus ganz unterschiedlichen Perspektiven. Der rote Faden lautet: Wie läuft ein Promotionsverfahren ab? Wie entwickle ich meine Forschungsfrage? Wie verarbeite ich Texte und Literatur? Vorgestellt werden aber auch die verschiedenen methodischen Zugriffe, mit denen man sich seiner Forschungsfrage nähern kann.

Doktoranden verschwinden manchmal über Jahre hinter Bergen von Büchern. Dabei ist auch in der kreativen Phase des Promovierens der Austausch mit anderen so wichtig. Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation fördert den Kontakt zwischen Doktoranden untereinander und zu Professoren aus verschiedenen Fachrichtungen. Zentrumsleiter Professor Christian Bumke und Doktorand Amadou Korbinian Sow erzählen, wie der Netzwerkgedanke funktioniert.

Neben der Grundlagenveranstaltung können die Promovierenden Schreibwerkstätten besuchen und sich coachen lassen. Vor allem können sie aber in unseren Workshops zentralen Fragen rechtswissenschaftlichen Arbeitens nachgehen: Wie geht man mit empirischen Daten um? Auf welche Weisen lässt sich eine

rechtsvergleichende Untersuchung aufziehen? Wie setze ich das Instrument einer ökonomischen Analyse ein? Unser Ziel haben wir erreicht, wenn der Promovierende am Ende aufgeklärter an die Arbeit geht als zuvor. Wenn er weiß, wann er seine Kammer verlassen sollte, um sich Rat und Informationen zu holen. ✕



Prof. Dr. Christian Bumke

ist Inhaber des Commerzbank Stiftungslehrstuhls Grundlagen des Rechts und Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert ebenso wie die Grundfragen des Öffentlichen Rechts.

buceri.us/ZQ

”

Wir Doktoranden sitzen meistens im stillen Kämmerchen und stehen allein vor dem Mysterium, wie man so ein Riesenwerk produziert. Ab und zu sprechen wir mit unserem Doktorvater, aber ansonsten umgibt uns Stille. Für mich ist das Zentrum so wichtig, weil es mich aus diesem „rabbit hole“ herausholt und mir neue Impulse für die Arbeit liefert. Ich habe im Schwerpunkt

Rechtstheorie und Rechtsphilosophie studiert und bin durch die Angebote des Zentrums schneller vorangekommen bei der Suche nach einem Thema für meine Dissertation.

Dabei haben mir die vielen Veranstaltungen, Workshops und Kolloquien geholfen: Es ist spannend, wenn andere Doktoranden ihre Themen vorstellen, auch wenn sie nichts mit meinem Fachgebiet zu tun haben. Mich inspirierte es, zu sehen, welche Herangehensweise sie



Amadou Korbinian Sow, Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Grundlagen des Rechts

Sow legte 2016 sein Erstes Staatsexamen ab und schreibt an seiner Doktorarbeit, die sich mit der „Rechtswissenschaft in Krisenzeiten“ beschäftigt.

wählen. Auch die Workshops eröffnen mir Horizonte. Da halten sämtliche Professoren der Bucerius Law School Vorträge über ihre aktuelle Forschung.

Einmal sprach ich in diesem Zusammenhang mit einem Professor für Verwaltungsrecht. Ich hatte erzählt, dass ich mich für Rechtswissenschaften in der Weimarer Zeit und in den 60er-Jahren interessiere. Beide Phasen waren gesellschaftliche Umbruchzeiten und führten dazu, dass ganz zentrale, aus der Krise geborene Fragen gestellt wurden: Was ist der Sinn von Rechtswissenschaft? Woran wollen wir forschen? Wo müssen wir schweigen? Beim gemeinsamen Mittagessen stellte sich heraus, dass Professor Fehling ganz nebenbei ein umfangreiches Wissen über die 60er-Jahre besaß. Das hätte ich nie erfahren, wenn ich nur vor mich hingearbeitet hätte.

Für uns Doktoranden hat das Zentrum aber auch noch einen weiteren Effekt: Ich fühle mich einer Art Netzwerk zugehörig und kann mich an die passenden Leute wenden, wenn ich nicht mehr weiterweiß. Oft erspart mir das eine ellenlange Suche nach Antworten in Stapeln von Büchern.“ ✕

Gut
30
NEUE PROMOVIERENDE
in jedem Jahr

Gut
200
PROMOVIERENDE werden
an der Bucerius Law School betreut

IM DURCHSCHNITT
werden

10
bis
15

Promovierende
VON EINER PROFESSORIN
ODER EINEM
PROFESSOR betreut

1

obligatorische GRUND-
LAGENVERANSTALTUNG

Rund 10

regelmäßige
methodenbezogene
WORKSHOPS im Jahr

VON ANDEREN LERNEN

MIT AUSLANDSSTIPENDIEN WILL DIE BUCERIUS LAW SCHOOL DOKTORANDEN
UND HABILITANDEN ERMUTIGEN, ANDERE RECHTSSYSTEME KENNENZULERNEN.
HOCHSCHULPRÄSIDENTIN KATHARINA BOELE-WOELKI SELBST HAT
IHRE DISSERTATION IN DEN NIEDERLANDEN GESCHRIEBEN – UND PROFITIERT
NOCH HEUTE ENORM VON IHREN AUSLANDSERFAHRUNGEN.

”

Es gibt viele gute Gründe, während der Ausbildung ins Ausland zu gehen. Für Juristen ist es wichtig, weil sie damit die Chance haben, über den Tellerrand des eigenen Rechtssystems hinauszublicken. Jedes Land hat seine eigene Rechtskultur und Tradition und über die Art und Weise, wie ein bestimmtes Rechtsproblem im Ausland gelöst wird, erfährt man mehr vor Ort, insbesondere im Gespräch mit Experten.

Deshalb haben wir ab 2017 Forschungsstipendien zur Verfügung gestellt. Während den zwei- bis dreimonatigen Aufenthalten gehen unsere jungen Nachwuchswissenschaftler mit ihren Fragestellungen an eine ausländische Forschungseinrichtung. Vorher haben sie das deutsche Recht ergründet, nun können sie es mit einer anderen Rechtsordnung vergleichen.

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass mir Auslandsaufenthalte schon während meiner eigenen Dissertation Horizonte eröffnet haben. Ich habe meine Arbeit in den Niederlanden, an einem Institut für internationales Recht in Den Haag geschrieben und das war wirklich erfrischend! Als ich mich vom deutschen ins niederländische Rechtssystem eingearbeitet habe, wunderte ich mich zunächst über die eklatanten Unterschiede. Später wurde mir deutlich: So kann es ja auch funktionieren! Mein wichtigstes Forschungsthema ist das vergleichende und internationale Familienrecht. Das niederländische System unterscheidet sich in einigen Bereichen ziemlich stark vom

deutschen System. Das internationale Privat- und Verfahrensrecht in Familienangelegenheiten zum Beispiel war im Gegensatz zum deutschen Recht bis 1982 nicht gesetzlich geregelt. Es gab nur Rechtsprechung. Inzwischen gibt es auch in den Niederlanden ein IPR-Gesetz und es gelten auch dort die europäischen Verordnungen. Auch bei der Frage des faktischen Zusammenlebens gibt es Unterschiede. In der deutschen Literatur wird die Einordnung des Zusammenlebens ausführlich diskutiert. In den Niederlanden kümmert man sich kaum um die Typisierung. Dogmatische Einordnungen werden vielfach nicht für notwendig erachtet. Pragmatismus überwiegt. Doch der Vergleich der Lösungen im Falle des Scheiterns eines Zusammenlebens zeigt, dass in vielen Fällen beide Rechtsordnungen zum selben Ergebnis kommen.

Im Ausland ist meine Neugier auf andere Rechtssysteme stark gewachsen. Es ist eine besondere Erfahrung, die kleinen Nuancen und großen Unterschiede der verschiedenen Rechtsordnungen kennenzulernen. Wichtig ist dabei zu erkennen, dass es nicht nur eine richtige Lösung gibt und dass man gerade durch den Vergleich das eigene Recht besser kennenlernt. Schlussendlich lautet die Erkenntnis: So, wie es bei uns geregelt ist, ist es gar nicht so schlecht, oder: Unser eigenes Recht könnte von anderen Lösungswegen etwas lernen.

Kann man in Zeiten der Globalisierung ohne Auslandserfahrungen überhaupt noch erfolgreich sein? Vielleicht. Aber selbst in der öffentlichen Verwaltung oder als Richterin erweist sich die Kenntnis ausländischen Rechts als nützlich. Bei internationalen Kindesentführungen oder Verträgen mit Auslandsbezug zum Beispiel ist das Verständnis für ausländische Lösungswege dann größer. Ein Auslandsaufenthalt erweitert den Horizont und schadet also nie.

Ich habe durch meine Zeit in den Niederlanden und später durch meine Arbeit in Südafrika, aber auch in den Vereinigten Staaten und als Mitglied internationaler Gesellschaften ein großes Netzwerk aufgebaut. Viele Kolleginnen und Kollegen sehe ich regelmäßig auf Konferenzen oder in meiner europäischen Forschungsgruppe. Daraus ergeben sich Synergien, von denen ich mein Leben lang profitieren kann – und von denen auch die Doktoranden und Habilitanden etwas haben.

Neulich habe ich eine Kollegin von der Universität in Exeter, England, gefragt, ob sie sich vorstellen kann, eine Doktorandin von uns zu betreuen. Ich war mir ziemlich sicher, dass sie sich für das Dissertationsthema interessieren würde, weil ich ihr Fachgebiet gut kannte. Sie war sofort begeistert. Wenn die Doktorandin dort sein wird, profitieren meine Kollegin und ihr Forschungsteam ja auch davon.

Einige werden die Arbeit im Ausland vielleicht so spannend finden, dass sie nicht mehr wiederkommen wollen. Die meisten tun es aber. Schließlich müssen viele noch ihr Referendariat abschließen. Und selbst, wenn der Weg sie danach trotzdem aus dem Land führt: Gute Leute aus dem Ausland kommen ja auch zu uns. Das Netzwerk und unser Wissen werden immer größer.“ ✕



**Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
Katharina Boele-Woelki**

ist Claussen-Simon-Stiftungsprofessorin
für Rechtsvergleichung und seit 2015
Präsidentin der Bucerius Law School.
Zuvor lehrte und forschte sie viele Jahre
in den Niederlanden im Bereich des
Internationalen Privatrechts und des
Familienrechts.

buceri.us/Boele-Woelki

„Im Ausland
ist meine
Neugier auf
andere
Rechtssysteme
stark
gewachsen.“

DIE JURISTISCHE PERSON IM KAFFEE- HAUS

PSYCHOLOGIE, POLITIK, WIRTSCHAFT: DIE INTERPRETATION DES RECHTS DURCH
NACHBARDISZIPLINEN HAT IN DEN VERGANGENEN JAHREN AN BEDEUTUNG GEWONNEN.
MIT DEM „ZENTRUM FÜR INTERDISZIPLINÄRE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE
FORSCHUNG“ REAGIERT DIE BUCERIUS LAW SCHOOL AUF DIESE ENTWICKLUNG - UND
MACHTE DEN RECHTSÖKONOMEN HANS-BERND SCHÄFER ZU SEINEM DIREKTOR.

”

Der Rechtsökonom und Historiker Timor Kuran von der Duke University hat in einem vielgepriesenen Werk mit dem Titel „The Long Divergence“ (2012) dargelegt, welche zentrale Rolle die Entwicklung der juristischen Person seit dem 13. Jahrhundert für den Aufstieg der Wirtschaft in den westeuropäischen Ländern und die gleichzeitige Stagnation der Wirtschaft in muslimischen Ländern hatte.

Die juristische Person existiert zwar nur virtuell, kann aber dennoch Eigentum erwerben, Verträge abschließen, als Klägerin und Beklagte vor Gericht auftreten und zudem für eine lange und unbestimmte Zeit bestehen. Die Rechtsgelehrten und Juristen des lateinischen Europa brachen mit dieser Idee zu neuen Ufern auf. Für die statisch denkenden und rückwärtsge wandten Juristen der arabischen Welt des späten Mittelalters enthielt diese Gedankenkonstruktion als Methode zur Organisation eines Unternehmens jedoch zu viel Zumutung.

Kuran beschreibt den sagenhaften Aufstieg des Händlers Abu Taqiyya aus Kairo, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Geschäftsidee hatte, Kaffee mit Zucker zu vermischen und Kaffeehäuser zu errichten. Er machte damit Kaffee im gesamten Ostmittelmeerraum zum Kultgetränk und wurde märchenhaft reich. Nach seinem Tod mussten die Vermögensgegenstände einzeln auf die Erben aufgeteilt werden, denn es gab keine rechtliche Möglichkeit, das gesamte Unternehmen auf mehrere Personen zu übertragen. So erhielt ein Erbe den Zucker, ein anderer den Kaffee und ein Dritter die Transportflotte. Nur zehn Jahre nach

dem Tod Abu Taqiyyas war alles vom Winde verweht. Erst im 19. Jahrhundert hielt die juristische Person in Gestalt der Aktiengesellschaft Einzug in das Osmanische Reich, um Bau und Betrieb von Eisenbahnen zu ermöglichen.

Die Rolle des Rechts und von Rechtsinstituten für den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg von Nationen und ganzen Kulturen ist erst in den letzten Jahrzehnten entdeckt und systematisch erforscht worden. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, die zeigen, wie wichtig es ist, Rechtsnormen explizit nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis zu befragen und zu analysieren, welche Wirkungen sie im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld haben und was sie ermöglichen oder verhindern können. Derartige Erkenntnisse erlangen für den Normgeber zunehmende Bedeutung, sei es für den Gesetzgeber, sei es für Gerichte im Bereich der Rechtsfortbildung.

In vielen westlichen und asiatischen Universitäten verknüpft sich heute rechtswissenschaftliche Forschung stärker als in Deutschland mit Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnissen anderer Disziplinen. Die Rechtssprache ändert sich und nimmt Begriffe aus den Nachbarwissenschaften auf.

Diese Entwicklung hat die Bucerius Law School bewogen, ein Programm aufzulegen, das sich ausschließlich mit dem Thema „interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung“ beschäftigt. Das Programm ist eine Dienstleistungseinrichtung für alle Wissenschaftler an der Hochschule. Es fördert interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung zur Wirkung des Rechts auf Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Wir laden dazu auch auswärtige Gäste für Forschungsk Kooperationen ein. Diese arbeiten mit Wissenschaftlern und Studierenden der Bucerius Law School in den Bereichen Rechtsökonomie, Recht und Gesellschaft, Recht und Psychologie, empirische Rechtsstudien und Rechtstheorie zusammen. Wir unterstützen zudem Workshops und Forschungsreisen. Auswärtige, interdisziplinär ausgerichtete Wissenschaftler halten Ringvorlesungen.

Es ist uns ein Anliegen, die daraus entstehenden Forschungsergebnisse der Hochschule in Fachzeitschriften zu publizieren. Und nicht zuletzt fördert das Programm auch Habilitanden, um ihre Arbeiten an ausländischen, interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Zentren mit Forschungsprojekten vorzustellen.

Einige Juristen sehen interdisziplinäre Zusammenarbeit noch kritisch. Die klassische Rechtswissenschaft knüpft ja an Rechtsbegriffe und das System des Rechts an und braucht sich nicht explizit um die sozialen und ökonomischen Folgen einer Rechtsnorm zu kümmern. Denn das akkumulierte Wissen darüber bleibt implizit und eingewoben in den Begriffen und der Systematik. Der große und international bewunderte Erfolg der deutschen Rechtswissenschaft beruht auf dieser Vorgehensweise.

Innerhalb der letzten 30 Jahre hat die psychologische, politikwissenschaftliche und ökonomische Analyse des Rechts aber stark an Bedeutung gewonnen und es wurden neue und spektakuläre Forschungsergebnisse über Wirkungen und Nebenwirkungen von Rechtsnormen gewonnen. An fast allen bedeutenden rechtswissenschaftlichen Fakultäten weltweit sind interdisziplinäre Zentren entstanden. Man öffnet sich zudem immer mehr für empirische Forschung und statistische Methoden.

Ich bin überzeugt, dass moderne Rechtswissenschaft verstärkt Nachbardisziplinen einbeziehen und versuchen wird, sowohl die erwünschten als auch die unbeabsichtigten Folgen von Rechtsnormen im sozialen oder ökonomischen Umfeld wesentlich besser zu verstehen, als dies jemals in der Vergangenheit der Fall war. Wir haben ausgefeiltere Methoden, mehr und bessere Datensätze und neue und einfachere zu handhabende Möglichkeiten, die Daten zu verarbeiten und Hypothesen zu überprüfen. Immer mehr Rechtswissenschaftler an den führenden rechtswissenschaftlichen Fakultäten investieren ihre Forschungsressourcen in dieses Gebiet.

Das Programm ist zudem deshalb wichtig, weil es nicht nur einen einzigen Problemzugang zum Normbestand gibt. Das erfahre ich immer wieder. Seit einiger Zeit arbeite ich gemeinsam mit einem von unserem Programm geförderten indischen Wissenschaftler, Professor Ram Singh von der Delhi School of Economics, an einer Veröffentlichung. Singh kennt sich gut im amerikanischen Recht aus, da er regelmäßig als Gastprofessor an der Brown University tätig ist und als Postdoc bei dem Nobelpreisträger Oliver Hart, einem Pionier der ökonomischen Vertragstheorie, gearbeitet hat. In unserem gemeinsamen Aufsatz geht es um die Wirkung von Normen des Enteignungsrechts. Wir untersuchen, wie die Normen in Deutschland und den USA ausgestaltet sind und ob ihre Wirkungen rechtspolitisch erwünscht sind. Es ist dabei erstaunlich, welche Erkenntnisse sich sammeln lassen, wenn man die gleiche Sache aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet.

Für die Zukunft wünsche ich mir, weitere Mittel akquirieren zu können, damit das Programm die Chance erhält, ein Leuchtturmprojekt zu werden. Dann könnten wir mehr ausländische Forschungspersönlichkeiten zur Zusammenarbeit an die Bucerius Law School einladen. Ein erster Schritt ist getan, für nächstes Jahr hoffen wir, einen renommierten empirisch orientierten Rechtswissenschaftler für ein gemeinsames Forschungsprojekt an die Hochschule zu holen. Drei Workshops mit Vertretern verschiedener Disziplinen sind bereits bewilligt. Einer behandelt zivilrechtliche Probleme bei der Nutzung des Internets, ein weiterer die Rechtsprobleme und ökonomischen Optionen des Brexits. Ein dritter Workshop konzentriert sich auf die Eignung ökonomischer Methoden zum Verständnis verwaltungsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Normen. Professoren der Bucerius Law School werden diese Workshops planen und die Veröffentlichungen herausgeben. Eine Habilitandin nimmt an einem interdisziplinären Workshop in Japan teil, der sich mit Rechtsproblemen bei der Planung komplexer Großprojekte wie des Berliner Flughafens oder der Elbphilharmonie beschäftigt.

Das Programm und sein Erfolg liegen mir am Herzen. Ich bin seit Jahren als Rechtsökonom tätig, habe interdisziplinär gearbeitet, weiß, wie schwierig dies ist und gleichzeitig wie ertragreich es wissenschaftlich sein kann.“ ✕



Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer

lehrt als Affiliate Professor an der Bucerius Law School. Der Rechtsökonom publizierte zahlreiche Schriften zum Thema Ökonomie und Recht und ist für das neu eingerichtete Programm für interdisziplinäre Forschung zuständig.

buceri.us/Schaefer

Worum geht es in Ihrer Habilitation?

Es geht um verschiedene Facetten des rechtlichen Umgangs mit Informationen. Meine Arbeit trägt den Titel „Private Informationsmonopole und öffentliches Informationsinteresse“ und dahinter verbergen sich eine ganze Reihe von Fragen: Gibt es eine rechtliche Verbindung zwischen einzelnen Rechtssubjekten und bestimmten Informationen und wenn ja, wie ist diese beschaffen – kann man da von so etwas wie Eigentum oder Besitz sprechen oder handelt es sich um ganz andere Strukturen? Unter welchen Bedingungen lässt sich ein Informationsmonopol annehmen und welchen Eigenschaften können dem öffentlichen Informationsinteresse zugeschrieben werden? Einen Schwerpunkt bildet dann der Versuch, die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht nur auf Informationen zu erstrecken, die tatsächlich allgemein zugänglich sind, sondern auch auf solche, die lediglich allgemein zugänglich sein sollten. Und zudem beschäftige ich mich damit, welche Aspekte der Gesetzgeber beachten muss,

wenn er den Konflikt zwischen einem privaten Informationsmonopol und dem öffentlichen Informationsinteresse auflösen möchte, er also entscheidet, dass Informationen, die bislang exklusiv Private innehaben, veröffentlicht werden sollen, damit alle davon profitieren können.

Warum ist Ihnen das Thema so wichtig?

All diese Fragen betreffen die Grundlagen der rechtlichen Behandlung von Informationen. Juristisch werden Informationen bei Entscheidungen häufig als bloße Hilfsmittel gesellschaftlicher Prozesse berücksichtigt. Die Informationsgesellschaft macht aber gerade aus, dass Informationen nicht mehr nur als Hilfsmittel, sondern vielmehr unmittelbar als Gegenstand betrachtet werden. Das versuche ich auf einer rechtlichen Ebene nachzuvollziehen. Informationen zeichnet daneben aus, dass sich ihr Inhalt stets erst aufgrund einer subjektiven Interpretation ergibt. Was für den einen eine Information aus dem Bereich Sport ist, ist für einen anderen eine wirtschaftliche Information. Die Untersuchung eines so wechselhaften und schwer greifbaren Gegenstands ist sehr reizvoll. Gleichzeitig werden die Antworten auf all die Fragen, die ich in der Habilitation aufwerfe, immer wichtiger, weil in unserer digitalisierten Gesellschaft das Potenzial, Informationen zu generieren, rasant zunimmt.

Wie könnte ein Fall, der Ihren Überlegungen zugrunde liegt, aussehen?

Informationen sind eine wesentliche Grundlage des freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens, insbesondere solche, die gesellschaftliche Umstände oder naturwissenschaftliche Zusammenhänge betreffen. Stellen Sie sich vor, eine Online-Apotheke, die deutschlandweit Arzneimittel verkauft, wertet anonym ihre Verkaufsstatistiken aus und erfährt, dass im Umkreis von bestimmten Kraftwerken immer wieder Medikamente gegen dieselben Krankheiten verschrieben werden. Diese Information kann eine erhebliche Bedeutung für Forscher, aber auch die Allgemeinheit haben, vielleicht weil in der Öffentlichkeit zugleich heftig über die Akzeptanz solcher Kraftwerke gestritten wird. Hat nun die Online-Apotheke, die diese Information generiert hat, ein Recht darauf, ihre exklusive Informationsposition zu bewahren? Den öffentlichen Meinungsbildungsprozess kann diese Information jedenfalls stark beeinflussen. Ist es dann gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich bei der Online-Apotheke

„WIE KANN DER STAAT SICHERSTELLEN, DASS WICHTIGE INFORMATIONEN VON ALLEN GENUTZT WERDEN KÖNNEN?“

Dr. Christian Ernst hat sich in den letzten Jahren der Informationsgesellschaft gewidmet. In seiner Habilitation beschäftigte er sich mit den rechtlichen Strukturen, nach denen Informationen, die bislang ausschließlich bei Privaten vorhanden waren, den Weg in die Öffentlichkeit finden können.

**PD Dr. Christian Ernst**

ist seit 2008 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer. buceri.us/Assistenten

verbleibt, oder sollte sie allen zugänglich sein? Wenn sich der Staat – unter der Voraussetzung, dass die Existenz der Information bekannt ist – dazu entschließt, die Online-Apotheke zur Informationsveröffentlichung zu verpflichten, was hat er zu beachten?

Gibt es nicht bereits Vorschriften, die solche Konstellationen betreffen?

Einige gibt es, zum Beispiel im Lebensmittelrecht. Lebensmittelproduzenten sind dazu verpflichtet, die Zutaten und Inhaltsstoffe auf der Packung zu veröffentlichen. Auch das Kapitalmarktrecht enthält Vorschriften zur Informationsveröffentlichung. So sind unter bestimmten Voraussetzungen Emittenten von Finanzinstrumenten, also etwa Aktiengesellschaften, dazu verpflichtet, sogenannte Ad-hoc-Informationen zu veröffentlichen. Diese Regelungen ziehe ich heran, um die grundsätzlichen Strukturen zu erforschen, die dem Gesetzgeber für die Anordnung von Informationsveröffentlichungen zur Verfügung stehen.

Für wen sind Ihre Untersuchungen in erster Linie relevant?

Im ersten Schritt für alle, die sich mit der staatlich angeordneten Veröffentlichung von Informationen, die bei Privaten vorhanden sind, beschäftigen. Zwar enthält meine Arbeit keinen Katalog, in dem aufgezählt ist, welche konkreten Informationen veröffentlicht werden sollten und welche nicht. Angesichts der Vielfalt und des subjektiven Charakters von Informationen wäre das nicht sinnvoll. Stattdessen untersuche ich die Strukturen des Konflikts zwischen privaten Informationspositionen und dem öffentlichen Informationsinteresse. Und ich meine, dass sich dabei gleichzeitig viele grundlegende Erkenntnisse über den rechtlichen Umgang mit Informationen gewinnen lassen. ✕

WAS IST WAHRHEIT?

Dr. Christian Becker begeistert sich für die großen theoretischen Meinungsstreitigkeiten im Strafrecht – schon seit dem Studium. Seine Habilitation behandelt Fragen zu Betrug und Untreue.

”

Wenn die Leute vom Strafrecht hören, denken sie an Gerichtsprozesse, Angeklagte, Mord und Totschlag. Aber im Studium hat man mit diesen Dingen zunächst nicht viel zu tun. Der „Tatort“-Faktor war es nicht, der mich am Fachgebiet gereizt hat. Mich interessierten die wissenschaftlich-theoretischen Kontroversen in der Disziplin, ich war fasziniert von den Auseinandersetzungen im Strafrecht, von der Art der Argumentation. Fast jeder strafrechtliche Begriff lässt sich bis ins Detail durchanalysieren: Was ist Schuld? Ist das ein psychologischer oder rechtlicher Begriff? Was sind Willensfreiheit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Damals im Studium faszinierten mich die unterschiedlichen Auffassungen über rechtliche Begriffe. In der Fachliteratur widerlegten sich Koryphäen der Rechtswissenschaft gegenseitig und in meiner jugendlichen Selbstüberschätzung wollte ich mitmischen in diesem Spiel der Auseinandersetzungen.

**PD Dr. Christian Becker**

ist seit 2010 wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht bei Prof. Dr. Thomas Rönna. buceri.us/Assistenten

Mir war immer klar, dass der Weg in die Wissenschaft steinig ist. Eher zufällig kam ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Strafrecht an die Bucerius Law School zu Professor Thomas Rönna. Er forscht schwerpunktmäßig im Bereich der allgemeinen Strafrechtsdogmatik und des Wirtschaftsstrafrechts. Von ihm habe ich nicht nur sehr viel über die formale und inhaltliche Ausgestaltung wissenschaftlicher Texte, über die Bedeutung einer klaren und präzisen Sprache sowie über die Notwendigkeit der gründlichen Auswertung des vorhandenen Diskussionsstandes als Ausgangspunkt jeder rechtswissenschaftlichen

Arbeit gelernt. Er hat mir anhand des Wirtschaftsstrafrechts – mit seinen Bezügen zum Handels- und Gesellschafts- oder zum Aufsichtsrecht, aber auch zur Ökonomie – die Faszination für „Querschnittsmaterien“ vermittelt, in denen unterschiedliche juristische und nichtjuristische Disziplinen zusammenreffen.

Bei Professor Rönna fokussierte ich mich zunächst auf das Wirtschaftsstrafrecht. Meine Habilitation behandelt Fragen zu Betrug und Untreue bei Wertpapiergeschäften und Kreditvergaben.

Während meiner Arbeit mit Professor Rönna entwickelten sich Rechtstheorie und Rechtsphilosophie zu weiteren Forschungsschwerpunkten. Gibt es im Recht eine Wahrheit darüber, wie man richtige Entscheidungen trifft? Wie überprüft man, ob etwas richtig ist? Dazu veröffentlichte ich unter anderem das Buch: „Was bleibt? Recht und Postmoderne“.

Manche Fragen werden mich voraussichtlich mein Leben lang beschäftigen. Ich denke zum Beispiel, dass unser Recht – entgegen einem leider populären Missverständnis – im Großen und Ganzen sehr ordentlich funktioniert und dass wir grundsätzlich verlässliche Regeln und Verfahren haben, um gesellschaftliche Konflikte zu bewältigen, wobei natürlich vor allem über die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regeln immer wieder gestritten werden muss. Auch wenn ich der Ansicht bin, dass es das „bessere Argument“ in einem streng objektiven Sinne nicht gibt, werden juristische Entscheidungen nicht willkürlich gefällt. Richter machen nicht, was sie wollen, auch wenn ihnen bei der Anwendung von Gesetzen erhebliche Spielräume offenstehen. Das Recht hat kein zeitstabiles, sozusagen „ewiges“ Fundament, es entwickelt sich in einem historisch-gesellschaftlichen Prozess ständig weiter, sodass auch die Wahrheit letztlich eine bewegliche, sich entwickelnde Kategorie ist. Selbst wenn ich irgendwann Professor werde, werden mich die damit verbundenen Fragen noch lange begleiten.“ ✕



IM *DIENTST* DER WISSEN- SCHAFT

WIE PERSÖNLICHKEITEN
DIE BUCERIUS LAW
SCHOOL PRÄGEN.

DAS SCHNELLBOOT UNTER DEN TANKERN

Für Professor Matthias Jacobs ist die Bucerius Law School ein Ort, an dem er sich in Lehre und Forschung sehr gut entfalten kann. Der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht schätzt neben dem akademischen Klima, dass auf dem Campus die Hierarchien flach sind.

Was fasziniert Sie am Arbeitsrecht?

Ingrid Schmidt, die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, hat einmal gesagt: „Im Arbeitsrecht gibt es keinen Stillstand – es ist ein Abbild des prallen Lebens.“ Das trifft es ganz genau. Es ist nah am Leben, es gibt unglaublich viele Bezüge zur Praxis und vor allem zu Einzelschicksalen von Menschen. Im Unterricht diskutieren wir viel über die konträren Positionen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Da wird viel gerungen und gestritten – gerade weil es ein so politisches Thema ist. Das ist extrem spannend und sehr aufschlussreich.

Welche Veränderungen in der Arbeitswelt fallen Ihnen am stärksten auf?

Wir stehen heute an einer Zeitenwende. Das Stichwort lautet Arbeitswelt 4.0. Die zunehmende Digitalisierung und die Globalisierung führen zu einer wahren Leistungsverdichtung am Arbeitsplatz: Früher war nach acht Stunden Feierabend, heute ist man bis spät am Abend noch im Homeoffice erreichbar. Früher war die Arbeit ortsgebunden, heute ziehen Unternehmen kurzerhand ins Ausland, wenn der Standort zu teuer wird. Zeit und Ort der Arbeit verflüchtigen sich zunehmend. Unter der geforderten Mobilität der Arbeitnehmer leidet wiederum die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das ganze Thema ist sehr komplex. Das Arbeitsrecht muss dabei einerseits für den notwendigen Schutz sorgen, darf andererseits aber auch keine Flexibilisierungsbremse sein.

49

DOKTORANDEN
seit 2007

**UNTERNEHMENS-
BESUCHE** pro Jahr:

4-5

Wie gehen Sie in der Lehre vor?

Neben den klassischen Vorlesungen und Seminaren versuche ich, den Studierenden einen möglichst umfassenden und abwechslungsreichen Praxiseinblick zu ermöglichen. Dazu gehören zum Beispiel arbeitsrechtliche Gastvorträge oder Exkursionen in Unternehmen oder zu Gerichten, etwa zum Europäischen Gerichtshof. Besonders gerne besuchen wir klassische Industriebetriebe: Stahlwerke, Autofabriken, Werften, also Orte, an denen körperlich hart gearbeitet wird und die Mitarbeiter starken physischen Belastungen ausgesetzt sind. Körperlich sind die in meinem Alter oft schon am Ende. Hier wird sehr deutlich, warum der Schutz des Arbeitsrechts so wichtig ist. Neben der Betriebsbesichtigung gibt es dann immer noch eine längere Diskussion mit den Betriebsräten und der Personalleitung.

Einmal im Jahr

BESUCH des
Europäischen
Gerichtshofs/
der Europäischen
Kommission/
des Parlaments

8

arbeitsrechtliche
GASTVORTRÄGE
pro Jahr

Alle zwei Jahre

BESUCH des
Bundesarbeits-
gerichts
(Moot Court)

Was lernen Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden durch die Praxisbezüge?

Sie erfahren beispielsweise, dass Theorie und Praxis oft nichts miteinander zu tun haben. Gerät ein Unternehmen etwa in wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann es sein, dass es seine Mitarbeiter bittet, für einen begrenzten Zeitraum auf einen Teil der tariflichen Löhne zu verzichten. Wenn die Mitarbeiter mitmachen, kann dadurch das Unternehmen gerettet werden. Das ist wirtschaftlich sinnvoll, verstößt aber gegen das Gesetz. Sie erleben hautnah, was ein prekäres Arbeitsverhältnis ist, wenn der Betriebsrat über die Situation von Leiharbeitnehmern berichtet.

Haben Sie selbst schon Erfahrungen als Angestellter in einem Unternehmen gesammelt?

Nein, aber die Unternehmensbesuche mit den angehenden Arbeitsrechtlerinnen – und rechtlern zeigen, wie die Situation für den Arbeitgeber ist. Dass es oft eben handfeste wirtschaftliche Gründe für sein Handeln gibt. Zugleich lernen die Studierenden, dass man sich als Arbeitnehmer wehren kann. Sie erfahren, ob und wie Gesetze angewendet werden können und was sie selbst als Recht oder Unrecht empfinden. Das festigt ihre innere Haltung.

Wie viel Praxisbezug gibt es in Ihrer Lehre zur Politik?

Wir schauen uns zum Beispiel näher an, wie Gesetze entstehen. Auf einer Berlin-Exkursion haben wir uns von einer NGO durchs Regierungsviertel führen lassen und außerdem im Bundesrat und im Bundesarbeitsministerium erfahren, wie viel – positiven und negativen – Einfluss Lobbyisten auf die Gesetzgebung haben. Greifbar kann man das Rechtssystem für Studierende kaum gestalten.

Profitieren davon auch Ihre Doktorandinnen und Doktoranden?

Ja. Das jährliche arbeitsrechtliche Doktorandenseminar findet stets außerhalb der Bucerius in einer Großkanzlei, einem Unternehmen oder einer Gewerkschaft statt. Die Doktorandinnen und Doktoranden können dort ihre Dissertationsprojekte vorstellen, gleichzeitig gibt es kritischen Input von und Diskussion mit den Praktikern. Auch hier gibt es am nächsten Tag eine Betriebsbesichtigung. Bei einem großen niederländisch-britischen Konzern, der Verbrauchsgüter herstellt, waren die Doktorandinnen und Doktoranden sogar einmal zu einem Workshop eingeladen. Der Konzern wünschte sich zu Fragen seines Tarifsystems frischen Input von außen. Die Nachwuchsforscherinnen und -forscher durften ihre Ideen vortragen, danach wurde mit den Führungskräften diskutiert, ob sie umsetzbar sind.

Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im deutschen und europäischen Arbeitsrecht – was erwartet uns in einer immer stärker zusammenwachsenden Welt?

In den nächsten zehn, zwanzig Jahren wird es eine große Herausforderung sein, auf die schon erwähnten Veränderungen der Arbeitswelt, vor allem auf die Digitalisierung, zu reagieren. Welche Regelungen für Arbeitszeiten soll es geben? Wie wendet man Arbeitsrecht an, wenn sich die Arbeitsorte verflüchtigen? Welche Auswirkungen hat das etwa für die Wahl eines Betriebsrats? Wer fällt heutzutage eigentlich noch unter den Arbeitnehmerbegriff? Crowd- oder Clickworker, die auf einer Online-Plattform kleine Aufträge ergattern und gegen Honorar bearbeiten? Profifußballer, die mehrere Millionen Euro im Jahr verdienen? Wie sieht es aus mit den sogenannten freien Mitarbeitern? Brauchen wir künftig vielleicht einen differenzierenden arbeitsrechtlichen Schutz anstelle des alles oder nichts? Die neue Arbeitswelt wirft so viele schwierige Fragen auf.

Würden Sie das Arbeitsrecht gern revolutionieren?

Nein, im Großen und Ganzen finde ich es sehr gelungen. Es wird allerdings häufig missachtet. Das ist ein echtes Problem, besonders für diejenigen, die besonderen Schutz brauchen. Wenn ich mir etwas wünschen dürfte, dann ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch, in dem alle Regelungen enthalten und so einfach formuliert sind, dass auch der einfache Arbeitgeber und Arbeitnehmer sie versteht. Viele Gesetze sind so verstreut, dass selbst Juristen sie nicht auf Anhieb kennen, und viele Gesetzestexte sind so kompliziert formuliert, dass man sie nicht verstehen kann.

Sie arbeiten seit 2005 an der Bucerius. Seitdem haben sie schon zweimal den Ruf großer Universitäten abgelehnt. Warum?

Weil ich mich hier sehr wohlfühle. Die Bucerius ist klein und familiär. Man trifft engagierte Leute in allen Bereichen, es gibt keine Hierarchien unter den Kolleginnen und Kollegen, wir verstehen uns alle sehr gut. Die Studierenden an der Bucerius Law School sind für uns eine große Herausforderung. Sie sind schlau, stellen viele Fragen, diskutieren leidenschaftlich gern. Es sind vielseitig interessierte Persönlichkeiten, die meistens schon Erfahrungen im Ausland gesammelt haben. Die intensive Auseinandersetzung mit ihnen wäre an einer großen Universität so gar nicht umsetzbar. ✕



Prof. Dr. Matthias Jacobs

ist seit 2005 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im deutschen und europäischen Arbeitsrecht, vor allem im kollektiven Arbeitsrecht, sowie im Zivilverfahrensrecht. Er hält Vorträge zu aktuellen Fragestellungen des Arbeitsrechts.

buceri.us/Jacobs

„ICH BIN EIN FAN DES BGB“

Kann ich mit Daten zahlen? Im vergangenen Jahr hat Professor Florian Faust dem Deutschen Juristentag Antworten auf diese und viele andere Fragen gegeben – und damit für sich ein Forschungsfeld eröffnet, das ihn auch weiterhin beschäftigen wird.

”

Digitale Wirtschaft – analoges Recht – braucht das BGB ein Update?“ – das war die Frage, mit der der Vorstand des Juristentages auf mich zukam.

Digitalisierung ist überhaupt nicht mein Spezialgebiet – aber das war auch gar nicht nötig. Gesucht war ein klassischer Zivilrechtler, der einen unverstellten Blick auf die Materie werfen und mit seinem Wissen und Handwerkszeug Antworten finden sollte auf die Rechtsfragen der „digitalen Welt“.

In Gesprächen mit den Mitarbeitern meines Lehrstuhls habe ich das Thema eingegrenzt und die aus unserer Sicht wichtigsten Fragen herausgearbeitet. In meinem Gutachten habe ich mich dann auf drei Aspekte konzentriert: Verträge über digitale Inhalte, die Haftung bei Inanspruchnahme unentgeltlicher Leistungen im Internet und den Schutz von Daten. Zu meiner Freude hat der Deutsche Juristentag den meisten meiner Thesen zugestimmt. Es wäre schön, wenn sich manches davon in der rechtspolitischen Debatte durchsetzen und vielleicht sogar den Gesetzgeber überzeugen würde.

Die Öffentlichkeit besonders interessiert hat die Frage, wann eine Leistung wirklich unentgeltlich ist. Google und Facebook gehören zu den fünf wertvollsten Unternehmen der Welt, obwohl ihre Angebote für die Kunden kostenlos sind. Aber sind sie auch unentgeltlich? Oder „zahlen“ wir, indem wir den Unternehmen unsere Daten zur Verfügung stellen und ihnen erlauben, diese gewinnbringend einzusetzen? Für den Juristen sind diese Fragen wichtig, weil das Gesetz den Kunden im Rahmen entgeltlicher Verträge stärker schützt als im Rahmen unentgeltlicher. So gelten die Verbraucherschutzvorschriften nur für entgeltliche Verträge, und die Haftung für fehlerhafte Produkte ist bei entgeltlichen Verträgen strenger. Außerdem können Jugendliche unentgeltliche Verträge selbstständig schließen, entgeltliche dagegen nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern.

FB-NUTZER
weltweit:

1 800 000 000

FB-NUTZER
in Deutschland

30 000 000

Ich würde insofern danach unterscheiden, welche Daten man eingeben muss, um einen Onlinedienst nutzen zu können, und was der Onlinedienst mit diesen Daten machen darf. Wenn man nur diejenigen Daten eingeben muss, die der Onlinedienst zur Erbringung seiner Leistung benötigt, und ihm auch keine weitergehende Nutzung der Daten gestattet, dann erbringt er seine Leistung unentgeltlich. So muss etwa derjenige, der ein Preisvergleichsportal nutzt, zwangsläufig eingeben, welches Produkt er sucht, und wer ein Hotel buchen will, muss seine Reisedaten preisgeben. Ein Entgelt liegt hierin nur, wenn man dem Onlinedienst gestattet, die Daten für eigene Zwecke – etwa für Werbezwecke – zu nutzen. Wird dagegen die Eingabe von Daten verlangt, die für die Erbringung der Leistung des Onlinedienstes nicht erforderlich sind – etwa die Eingabe der E-Mail-Adresse für die Nutzung eines Routenplaners –, dann ist die Leistung nicht mehr unentgeltlich. Diese Kriterien zieht im Übrigen auch das Datenschutzrecht heran, um zu entscheiden, ob eine bestimmte Datenerhebung oder -verarbeitung stets zulässig ist oder nur mit einer besonderen Einwilligung des Betroffenen.

Und – braucht das BGB nun ein Update? Meiner Meinung nach nicht. Die Großteils mehr als 100 Jahre alten Regelungen des BGB sind dank ihrer abstrakten Formulierung so flexibel, dass sich mit ihnen auch die meisten Probleme der „digitalen Welt“ bewältigen lassen. Nur punktuell sollten Spezialregelungen geschaffen werden. So empfiehlt es sich, im Hinblick auf soziale Netzwerke wie Facebook zu regeln, was bei Beendigung des Vertrags mit den vom Nutzer eingestellten Inhalten, also Texten, Fotos und Videos, geschieht. Der Nutzer sollte verlangen können, dass ihm solche Inhalte auf einfache Weise wieder zur Verfügung gestellt werden.

Dieses behutsame Vorgehen entspricht der deutschen Rechtstradition, und an dieser sollten wir meiner Ansicht nach festhalten. Ich bin ein Fan des BGB. Deshalb sehe ich es mit gewisser Sorge, dass die Europäische Union eine Richtlinie über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte“ erlassen will, die sich auf alle möglichen Verträge über digitale Güter und digitale Dienstleistungen bezieht. Das steht in diametralem Gegensatz zur Regelungstechnik des BGB, das nicht danach unterscheidet, worauf sich ein Vertrag bezieht, sondern danach, welche Pflichten die Vertragspartner treffen: Es enthält Abschnitte über Kauf-, Miet- und Dienstverträge, nicht dagegen Abschnitte über Autos, Grundstücke und Software. Auf der Ebene des Europarechts mögen Regelungen sinnvoll sein, die nur für eine bestimmte Art von Gütern – wie eben digitale Inhalte – gelten, denn

eine europaweite Regelung kann nur im Hinblick auf bestimmte Güter geboten sein. Im BGB dagegen sollten wir bei abstrakten Regelungen bleiben – sonst besteht die Gefahr, dass auf ein Update des BGB das nächste folgt und seine Regelungen trotzdem stets der technischen Entwicklung hinterherhinken. Die bruchlose Integration der geplanten EU-Richtlinie ins BGB wird darum für den deutschen Gesetzgeber eine ganz besondere Herausforderung darstellen.

Die Digitalisierung beschäftigt mich übrigens noch in einer ganz anderen Hinsicht: In den Anfängervorlesungen setze ich „Quizfragen“ zur Lernkontrolle ein, die die Teilnehmer über ihr Smartphone anonym beantworten. Das Ergebnis wird sofort an die Wand projiziert und dient uns als Grundlage, um die behandelten Rechtsprobleme zu diskutieren. Auf diese Weise wird den Studierenden die Angst genommen, sich zu blamieren. Es beteiligen sich 80 bis 90 Prozent der Anwesenden, sie werden motiviert und bei der Stange gehalten – ein Erfolg der Digitalisierung, den ich uneingeschränkt begrüße. ✕

Anzahl der juristischen
Aufsätze, die das Wort
DIGITALISIERUNG im Titel
tragen insgesamt:

6 509

Anzahl der Aufsätze,
die das Wort
DIGITALISIERUNG im Titel
tragen seit 2015:

2 452



Prof. Dr. Florian Faust, LL.M.

ist der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht,
Deutsches, Europäisches und Internationales
Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung.
Seine Schwerpunkte: Vertrags-, Handels- und
Wettbewerbsrecht. buceri.us/Faust

WIE FREI IST DER MENSCH?

WELCHE ROLLE SPIELT AUTONOMIE IM RECHT? Dieses Thema beschäftigt Professorin Anne Röthel, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht an der Bucerius Law School.

Warum ist eine Debatte über „Autonomie im Recht“ so wichtig?

Weil sie zentral für unser Selbstverständnis als Mensch ist und zugleich eine Grundvorstellung unserer Rechtsordnung darstellt. Aber es fällt schwer zu erfassen, was genau mit Autonomie gemeint ist. Jede Zeit muss daher ihre Debatte da-

rüber neu führen. Heute erleben wir zum Beispiel grundlegende Veränderungen in der Bioethik, den Neurowissenschaften, der Robotik. Märkte werden dereguliert, dann wieder reguliert. Gerade in solchen Zeiten müssen wir uns immer wieder neu darüber verständigen, was wir damit meinen und wie das Recht Autonomie fördern und schützen kann.

Welche rechtswissenschaftlichen Einzeldisziplinen sind an der Forschung beteiligt?

Eigentlich haben alle Disziplinen etwas mit dem Thema zu tun. Etwa das Gesellschaftsrecht, das Stiftungsrecht, das Familienrecht, das Verwaltungsrecht und auch das Verfassungsrecht. Das öffentliche Recht fragt beispielsweise, wie wir

Autonomie gegen den Staat verteidigen. Das Privatrecht interessiert sich u. a. dafür, wie Autonomie von privaten Akteuren gefährdet wird. Unternehmen wie Google und Facebook bekommen einerseits unsere Erlaubnis, unsere Daten zu speichern. Andererseits bleibt uns nichts anderes übrig, als es ihnen zu erteilen. Wir wollen schließlich am sozialen Leben partizipieren. Es ist wie mit dem Kleingedruckten: Man macht ein Häkchen hinter die AGB, ob sie einem passen oder nicht. Sind solche Praktiken eigentlich mit unserem Selbstverständnis als autonom handelnde Persönlichkeiten noch zu vereinen?

Gibt es denn auch positive Entwicklungen?

Ja, natürlich. Die Geschichte von Autonomie im Recht ist nicht nur eine Geschichte von Gefährdung und Verlust. Beispielsweise können wir heute durch Patientenverfügung im Vorhinein rechtlich verbindlich bestimmen, welche ärztliche Behandlung wir wünschen. Das war nicht immer selbstverständlich. Oder wir können darüber entscheiden, was mit unseren Organen nach unserem Tod geschieht. Inzwischen gibt es nicht nur die Ehe, sondern auch die eingetragene Lebenspartnerschaft. Und es ist leichter möglich, das Geschlecht zu wechseln. Hier wurde in den letzten Jahrzehnten viel erreicht.

Welche fachfremden Disziplinen spielen eine Rolle?

Angefangen von der Psychologie über die Neurowissenschaften bis hin zu Medizin,



Prof. Dr. Anne Röthel

hat seit 2004 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht inne und ist Direktorin des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen. Sie habilitierte sich über „Normkonkretisierung im Privatrecht“.

buceri.us/Roethel

Ökonomie und Soziologie spielen fast alle Disziplinen eine Rolle. Wir haben uns besonders für die Politikwissenschaft und die Ethnologie interessiert. Wenn wir unserem Selbstverständnis auf die Spur kommen wollen, ist es sehr aufschlussreich zu erfahren, wie in anderen Kulturkreisen eine bestimmte Frage behandelt wird. Wenn Eltern bestimmen, dass ihr Sohn aus religiösen Gründen beschnitten werden darf, stellt sich die Frage, ob das ein Ausdruck elterlicher Autonomie oder Körperverletzung ist. Dazu gab es eine intensive, polarisierende Debatte in Deutschland.

Es kommt tatsächlich auf den Kulturkreis an, könnte man meinen ...

Ja genau. Auf den ersten Blick denkt man, dass alles ganz eindeutig ist und dass es sich beispielsweise bei der Beschneidung um Körperverletzung handelt, die wir im Hinblick auf Autonomie als schwierig empfinden. Aber ist das

wirklich so eindeutig? Warum stellen wir dieselbe Frage nicht, wenn Eltern ihren zweijährigen Mädchen Ohrlöcher stechen lassen oder ihre Kinder schlecht ernähren? Es kommt also immer auf den soziokulturellen Kontext an. Daher ist es so wichtig, über Autonomie im Recht nicht nur innerhalb der Rechtswissenschaft zu verhandeln, sondern das Gespräch mit den anderen Wissenschaften zu suchen. Dennoch müssen wir uns immer wieder klarmachen, dass es keine allerletzte Eindeutigkeit über ein Ergebnis geben wird.

Wie geht es an der Bucerius Law School mit dem Thema weiter?

Das Thema wird uns auf alle Fälle weiter beschäftigen. Gerade erst ist dazu unser Band „Autonomie im Recht“ erschienen, den ich gemeinsam mit Prof. Christian Bumke herausgegeben habe. Darin geht es um einen ersten Zwischenstand in diesem schwierigen Feld. Es war nicht so einfach, aus den vielen unterschiedlichen Wahrnehmungen und Perspektiven Gemeinsames und Verbindendes aufzudecken. Aber das, was an Autonomie im Recht so schwierig ist, macht für mich als Wissenschaftlerin auch den Reiz des Themas aus: Mir liegt es nach wie vor am Herzen, weil es so offen und zugleich so relevant ist. Darüber nachzudenken ist eine ganz produktive Form von Rechtswissenschaft. Im Übrigen kann ich mir gut vorstellen, dass sich das Themenfeld auch für unsere Doktorandinnen und Doktoranden gut eignet. ✕

INNOVATIONEN ALS HERAUSFORDERUNG

– AUCH FÜR DAS RECHT

Ein Thema hat Professor Wolfgang Hoffmann-Riem in seiner Karriere nie losgelassen: wie sozialer Wandel und Recht aufeinander bezogen sind. Wie muss Recht gestaltet sein, damit es angemessen auf gesellschaftlichen Innovationsbedarf reagieren kann – unter Erhalt der Chancen und Minimierung möglicher Risiken? Können solche Herausforderungen am besten durch Einbeziehung von Nachbarwissenschaften bewältigt werden?

Ich kann genau sagen, seit wann ich mich verstärkt für das Verhältnis von Recht und Innovationen interessiert habe: In den 80er-Jahren wurde vielfach behauptet, dass der Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet sei, weil es nicht genug Innovationen gäbe. Vor allem das Rechtssystem – so damals eine These auch von Bundeskanzler Kohl – sei schuld daran.

Wenn Recht dafür ursächlich sein soll, dass wichtige Innovationen unterbleiben, so muss das aber nicht notwendig am Recht als solchem liegen. Vielmehr muss gefragt werden, wie Recht gestaltet sein muss, damit es grundlegende und signifikante Neuerungen und die mit ihnen verbundenen Chancen ermöglicht, allerdings auch Folgerisiken vermeiden hilft. Verkürzt wäre es allerdings, immer nur auf technologische Innovationen zu sehen, etwa der Gentechnik. Wichtig sind auch gesellschaftliche Innovationen, etwa grundlegende Änderungen der Wertorientierungen und Lebensstile der Bevölkerung, aber auch Änderungen im Rechtssystem selbst. Welche Rolle spielt Recht bei der Gleichstellung der Geschlechter oder der Entwicklung neuer Formen der Arbeit oder in der Pflege?

Das Thema Innovation ist schon lange Gegenstand eigener Zweige der Wirtschafts-, Politik- und Sozialwissenschaft. In meinen Publikationen ging es mir darum, dass sich auch die Rechtswissenschaft an der Innovationsforschung aktiv beteiligt. 1995 gründete ich die Forschungsstelle „Recht und Innovation“ an der Universität Hamburg, 1998 die Reihe „Schriften zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung“. Aufgehalten, nicht aber eingestellt wurde mein Einsatz für das Thema allerdings durch die Tätigkeiten als Justizsenator (1995 bis 1997) und von 1999 bis 2008 als Richter des Bundesverfassungsgerichts. Nach meiner Pensionierung war die Annahme des Angebots der Bucerius Law School, dort im Rahmen einer „Professur für Recht und Innovation“ tätig zu sein, eine stimmige Fortsetzung.

Innovationen lassen sich bekanntlich nicht gebieten, wohl aber ermöglichen. Dabei ist es besonders herausfordernd, dass Recht etwas Neues regeln soll, ohne es schon zu kennen: Recht muss also die Bewältigung von Problemen der Zukunft schon in der Gegenwart anpacken. Das betrifft alle Lebensbereiche, selbstverständlich auch neue Technologien wie die Nanotechnologie oder – gegenwärtig besonders dringlich – die Digitalisierung und den Einsatz künstlicher Intelligenz.

Auch die Globalisierung bedingt Herausforderungen. Wir brauchen vermehrt Recht, das über die nationalen Grenzen hinaus wirkt. Am Internet und seinen Diensten lässt sich studieren, dass sich auch die Machtverhältnisse global verändert haben. Ein Großteil der Macht liegt bei Oligopolen wie Google, Facebook oder Amazon. Im Rahmen ihrer innovativen Geschäftsmodelle versuchen sie, hoheitlichem Recht möglichst auszuweichen und sich ihr eigenes Recht zu geben. Dabei aber besteht das Risiko, dass die Interessen und Rechtsgüter anderer – etwa von uns allen

als Bürgern – zu kurz kommen. Zumindest muss es Vorkehrungen zu einer rechtlichen Umhegung gesellschaftlicher Selbstregulierung geben.

Das Thema Recht und Innovation erlaubt es mir, in schneller Entwicklung befindliche Felder zu analysieren und gegebenenfalls Empfehlungen für die Gestaltung des Rechts auszusprechen. Dabei merke ich immer wieder, dass die zu bearbeitenden Fragen keine spezifischen Besonderheiten gerade des Gegenstands Innovation sind. Vielmehr führen mich meine Überlegungen immer wieder zu Grundsatzfragen des Rechts und der Rechtswissenschaft. Das hat mich motiviert, verstärkt grundsätzliche rechtstheoretische und methodische Fragen zu bearbeiten und dabei weiterhin auch Vorgehensweisen und Erkenntnisse anderer Wissenschaften aufzugreifen. Interdisziplinäre Neugier und Zusammenarbeit fördern den wechselseitigen Erkenntnisgewinn deutlich. ✕



Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft (Friedrich-Stiftungsprofessur). Er war u. a. Direktor des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung, Hamburger Justizsenator und Bundesverfassungsrichter. 2016 erschien sein Buch „Innovation und Recht - Recht und Innovation“ im Mohr Siebeck Verlag.

buceri.us/Hoffmann-Riem

„Innovationen lassen sich nicht gebieten, nur ermöglichen.“

„WIR MÜSSEN DIE TÄTER BEI DER BEUTE GREIFEN.“

„Verbrechen darf sich nicht lohnen“: Prof. Thomas Rönnau beschäftigt sich mit der Frage, wie der Staat Tatbeute von Straftätern zurückfordern kann. Zwischen Europarecht, nationalem Recht und immer komplexeren Wirtschaftsstraftaten entsteht viel Raum für juristische Forschung – und den philosophischen Blick auf das Recht.

Herr Prof. Rönnau, Sie beschäftigen sich u. a. mit der Frage, wie der Staat rechtswidrig erlangtes Vermögen aus Straftaten einziehen kann, der sog. Vermögensabschöpfung. Was unterscheidet den Gewaltverbrecher vom betrügerischen Manager?

Bei den „White-Collar“-Tätern (also den Wirtschaftsstraftätern) handelt es sich im Vergleich mit dem Gewaltverbrecher zumeist um die clevereren Täter. Aber auch dort muss man unterscheiden: Im Insolvenzstrafrecht erleben wir häufig Fälle, in denen etwa der Geschäftsführer einer kleinen GmbH in der Krise aus Verzweiflung und Unkenntnis mit strafrechtlichen Normen in Kontakt kommt. Ihm gegenüber steht der eiskalte Firmenfledderer, der Gläubigern bewusst schaden und den Insolvenzverwalter täuschen will.

Was fasziniert Sie an Ihrer Forschungsarbeit?
Wir leben in einer sehr ausdifferenzierten Gesellschaft, deren Gesetze auf der Idee fußen, das Leben durch Verbote steuern zu können. Gerade Strafrechtsnormen haben eine große symbolische Wirkung und zielen auf einen gewissen Abschreckungseffekt. Meine Disziplin, das Strafrecht, bietet die schärfsten Sanktionen für den Einzelnen. Geld- und insbesondere Freiheitsstrafen greifen tief in die Grundrechte der Bürger ein. Da ist es kein langer Weg,



Prof. Dr. Thomas Rönnau

ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht. An der Bucerius Law School lehrt er seit ihrer Gründung.

buceri.us/Roennau

bis man in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht bei den ganz großen philosophischen Themen des Lebens landet: Was ist Schuld? Wo endet unser freier Wille? Wie definieren wir Freiheit? Dieses Zusammenspiel der Wirtschaftsdisziplinen ist faszinierend und in der Suche nach Lösungen herausfordernd.

Die Vermögensabschöpfung ist eine Art Rückabwicklungsversuch des Staates bei Straftaten. Was macht das Thema spannend?

Das Instrument der Vermögensabschöpfung gibt es schon lange; es wurde früher außer bei Betäubungsmittelstraftaten aber selten genutzt. Man hatte die Wucht des Instruments schlicht nicht erkannt. Dieser Umstand bringt uns Juristen auch immer in Kontakt mit der Zeitgeschichte: Jede Epoche hat ihre ganz spezifischen Probleme. In den 70er-Jahren etwa war das Strafrecht stark mit der rechtlichen Aufarbeitung des Terrorismus beschäftigt. Erst Anfang der 90er hat der Staat die Vermögensabschöpfung als Juwel erkannt. Wenn Täter allein durch Freiheitsstrafe nicht mehr zu beeindrucken sind, müssen wir sie bei der Beute greifen – das ist die Grundidee. Dabei verändert sich das deutsche Strafrecht allerdings zunehmend in Richtung eines Fiskalstrafrechts. Die Vermögensabschöpfung bleibt eines der großen Themen – auch weil es sich für den Staat einfach lohnt! Beispiel: Das Bundesland Bayern hat im Jahr 2010 etwa eine Milliarde Euro im Rahmen der Vermögensabschöpfung eingenommen.

Das Instrument der Vermögensabschöpfung verändert sich weiter – wie beeinflusst das Ihre wissenschaftliche Arbeit?

Aktuell befinden wir uns am Ende der grundlegendsten Reform im Bereich der Vermögensabschöpfung. Die Neuregelungen traten schon am 1. Juli 2017 in Kraft. Da ist vieles neu auszuloten. Der Staat kann Einnahmen aus Straftaten in Zukunft leichter einziehen. Kriminell erworbenes Vermögen kann jetzt auch nachträglich zurückgeholt werden – etwa von den Erben des Täters. Anders als

bisher können im Rahmen der erweiterten bzw. selbstständigen Einziehung zudem die Erträge aus sämtlichen Straftaten eingezogen werden. Die Beschränkung auf banden- und gewerbsmäßige Delikte wurde aufgehoben. Meine Gesamteinschätzung zur Reform ist eine gemischte: Einerseits entschlackt das neue Recht die sehr komplizierte Materie und versucht, sie einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Andererseits hat der Gesetzgeber neue Instrumente wie die „non-conviction-based confiscation“ etabliert, die wir in Deutschland bisher so nicht kennen (Stichwort: Beweislastumkehr). Nach überkommenem Recht brauchten wir grundsätzlich eine der Abschöpfung zu Grunde liegende Straftat, aus der das Vermögen zufloss. Der Staat musste also beweisen, dass sich der Täter rechtswidrig bereichert hatte. Zukünftig muss sich der Täter – jedenfalls bei der selbstständigen Einziehung – entlasten, wenn bestimmte Indizien gegen den legalen Vermögenserwerb sprechen.

Sorgt das nicht für mehr Gerechtigkeit?

Auf den ersten Blick ja. Aus meiner Sicht ergeben sich aber Probleme u. a. mit den Verfassungsprinzipien des Schuldprinzips und der Unschuldsvermutung, denen wir auf den Grund gehen müssen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat die Beweislastumkehr zwar unter bestimmten Bedingungen akzeptiert; mögliche Friktionen mit dem deutschen Verfassungsrecht müssen aber noch tiefer untersucht werden. In Zeiten der allgemeinen Europäisierung des Rechts werden diese Fragen immer wichtiger.

Sie sagten, im Strafrecht ginge es schnell um die ganz großen philosophischen Fragen. Gilt das auch für die Vermögensabschöpfung?

Das Thema hat tatsächlich viele Facetten – auch auf der abstrakten Ebene. Braucht man neben Freiheits- und Geldstrafe wirklich noch die Vermögensabschöpfung? Wie angedeutet sind auch Fragen der Beweislastumkehr und der Unschuldsvermutung hochsensibel und berühren rechtliche Grundüberzeugungen. Da blicke ich mit meiner Arbeit auch über die Grenzen des Strafrechts hinweg, sowohl fachlich als auch geografisch. In der Sache berühren die Fragen das Unionsrecht, das Verfassungsrecht und das Eigentumsrecht. Sodann interessiert mich der Umgang anderer Rechtstraditionen mit dem Thema: Jüngst war ich in Taiwan und habe mit Kollegen intensiv zum Thema diskutiert, da dort großes Interesse an deutschen strafrechtlichen Lösungen besteht. Gleiches gilt für Japan, die Ukraine oder etwa die südamerikanischen Staaten. Das deutsche Strafrecht ist klar ein Exportschlager. Und für die Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung interessieren sich alle Länder. ✕

DER LEHRSTUHL STRAFRECHT I

Die Forschungsschwerpunkte von Prof. Rönnau liegen neben dem Strafrecht, Allgemeiner Teil (Unrechts- und Schuldlehre, hier insbesondere Einwilligung- und Notwehrdogmatik) im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. Prof. Rönnau beschäftigt sich in Monografien, Kommentierungen, wissenschaftlichen Aufsätzen und Vorträgen mit dem Untreue- und Betrugstatbestand, dem GmbH-Strafrecht, der (Wirtschafts- und Ärzte-)Korruption oder dem Recht der Vermögensabschöpfung ebenso wie mit

dem Insolvenzstrafrecht oder Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten aus dem UmwG oder dem WpÜG. Seit vielen Jahren ist Prof. Rönnau in diesem Bereich auch gutachterlich sowie in Fortbildungsveranstaltungen tätig. Er berät Unternehmen in Compliance-Fragen.

Veröffentlichung (u. a.):
Rönnau, Thomas: Die Vermögensabschöpfung in der Praxis, Beck 2015 (zweite Auflage)

FORSCHUNG IST WAGNIS

EUROPÄISCHES VERGABERECHT, PRÄJUDIZIENBINDUNG,
ÖKONOMIE DES RECHTS: DIE PROFESSOREN DER BUCERIUS LAW SCHOOL HABEN
IN DEN VERGANGENEN MONATEN MIT IHRER FORSCHUNG DIE
VERSCHIEDENSTEN JURISTISCHEN FRAGESTELLUNGEN VORANGETRIEBEN.



**Professor Dr. Hermann Pünder,
LL.M. (Iowa),**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Verwaltungswissenschaften
und Rechtsvergleichung
buceri.us/Puender**

In den letzten anderthalb Jahren habe ich mich vor allem mit dem Recht befasst, das die Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Konzessionen durch staatliche oder vom Staat beeinflusste Auftraggeber regelt. Dabei geht es um bis zu 20 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland wie in Europa. Dass die Auftrags- und Konzessionsvergabe häufig nicht nur der Bedarfsdeckung dient, sondern auch zur Steuerung wirtschafts-, gesellschafts-, regional- und sozialpolitischer Entwicklungen genutzt wird, erstaunt angesichts der Marktmacht der öffentlichen Hand nicht. Das Vergaberecht ist also ein praktisch wie wissenschaftlich außerordentlich interessantes Rechtsgebiet. Aber ehrlich gesagt: Eigentlich hätte ich meine Forschung gerne einmal wieder auf andere Gebiete gerichtet. Daraus wurde nichts, weil die Neuauflage des Kommentars „Vergaberecht“ ansteht, den ich mit dem Rechtsanwalt Dr. Martin Schellenberg (Heuking Kühn, Hamburg) im Nomos-Verlag herausgebe. Fast 30 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis wirken mit. Ich selbst erläutere grundlegende Bestimmungen; es geht um die vom Vergaberecht erfassten Auftraggeber (öffentliche Auftraggeber, Sektorauftraggeber und Konzessionsgeber), um die verschiedenen Auftragsarten (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Aufträge im Sektoren- und Verteidigungsbereich, Bau- und Dienstleistungskonzessionen) und schließlich um die unterschiedlichen Verfahrensarten (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft). Das Werk dürfte Anfang des kommenden Jahres veröffentlicht werden und ca. 3 000 Seiten umfassen.

Die erste Auflage erschien 2011, die zweite 2015. Und warum nun – nur so kurze Zeit später – die dritte Auflage? Dies lag nicht daran, dass sich der Kommentar so gut verkauft hat. Das ist erfreulicherweise der Fall. Unser Werk ist in der Praxis und der Wissenschaft sehr positiv aufgenommen worden. In einer Rezension heißt es sogar, dass der Kommentar „das Beste“ sei, „was derzeit auf dem deutschen Markt zum Vergaberecht zu haben ist“ (so Friedhelm Marx, der früher im Bundeswirtschaftsministerium für das Vergaberecht zuständige Abteilungsleiter, in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2015, S. 1583 f.). Der Grund für die rasche Neuauflage liegt vielmehr darin, dass die Europäische Union das europäische Richtlinienrecht erst kürzlich wieder einmal – nur zehn Jahre nach der letzten Reform – grundlegend verändert hat. Dem mussten sich die Normgeber in Deutschland fügen, obwohl die Umsetzung der letzten Reformen erst 2010 zum Abschluss kam. Man fühlt sich an den „kleinen Häwelmann“

erinnert, der immer „Mehr! Mehr!“ verlangte. Dass diese Wünsche bei dem Jungen zu einem Desaster geführt haben, kann man in dem 1849 verfassten Märchen von Theodor Storm nachlesen.

Die mit den ständigen Neuregelungen verbundenen Schwierigkeit zu mindern und Vorschläge zur Verbesserung zu machen – das sind wichtige Anliegen des Kommentars. An sich sollte man doch erwarten, dass ein Rechtsgebiet, dass von den öffentlichen Auftraggebern eine transparente Vergabe im Wettbewerb verlangt, klare Regeln bereithält. Das ist aber über weite Strecken ganz und gar nicht der Fall. Die Vorschriften sind verstreut über viele Rechtsebenen. Sie reichen von gesetzlichen Regeln im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB), im Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 30 HGrG) und in den verschiedenen Haushaltsordnungen (vgl. etwa § 55 BHO) über drei Verordnungen (allgemeine Vergabeverordnung, Sektorenvergabeverordnung, Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit) bis hin zu Vorgaben des altertümlichen „Verdingungsausschusses für Bauleistungen“ (VOB/A) und – für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte – zu ministeriellen Empfehlungen (Unterschwelvenvergabeordnung) und Verwaltungsvorschriften. Hinzu kommen verschiedene Landesvergabegesetze und die komplizierten Vorgaben des öffentlichen Preisrechts. Bei der Anwendung sind zusätzlich die europäischen Richtlinien (allgemeine Vergaberichtlinien, Sektorenvergaberichtlinie, Vergaberichtlinie Verteidigung und Sicherheit), europäisches Primärrecht (Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbot) und völkerrechtliche Vorgaben (Government Procurement Agreement) zu beachten. Da kann man leicht den Überblick verlieren. Noch ärgerlicher sind sachlich nicht gerechtfertigte Inkongruenzen bei identischen Regelungsgegenständen. Viel ließe sich vereinheitlichend „vor die Klammer ziehen“. Dies entspräche nicht nur der guten deutschen Kodifikationskultur, sondern auch den Erfordernissen der Praxis. Klare Regeln werden allen Beteiligten – den öffentlichen Auftraggebern, den an den Aufträgen Interessierten und den Nachprüfungsinstanzen – nützen und zugleich in der Bevölkerung das Bewusstsein stärken, dass es bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit rechten Dingen zugeht. Zu einer Klärung komplizierter Rechtsfragen beizutragen, ist eine wichtige Aufgabe der Rechtswissenschaft. Vor diesem Hintergrund war ich dann doch nicht so traurig darüber, dass ich meinen Wunsch, mich neuen Themengebieten zuzuwenden, zunächst einmal aufschieben musste. ✕

**„Im Vergaberecht
geht es um bis
zu 20 Prozent des
Bruttoinlands-
produkts in Deutsch-
land wie in Europa.“**



Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer,

Lehrstuhl für
Öffentliches Recht, Völker-
und Europarecht
buceri.us/Kaemmerer

Ein erheblicher Teil meiner in den letzten anderthalb Jahren entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat Finanz- fragen zum Gegenstand, Wirtschafts- und Währungsunion, die Bankenunion, Finanz- und Kapitalmärkte. Mich interessieren vor allem die Wechselwirkungen zwischen Brexit und EU-Finanzmarktregulierung – ein Thema, über das ich im März in Australien Vorträge gehalten habe. Ein interessantes Ergebnis war für mich, dass die Briten in diesem Bereich den anderen Europäern in puncto Expertise so weit voraus sind, dass sie selbst im Falle eines „harten“ Brexit weiter den Takt vorgeben dürften.

Viel habe ich auch über die Regulierung Freier Berufe im Lichte des Verfassungs- und des Europarechts geschrieben. Von der Berufsfreiheit des GG, aber auch von der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit – und der Europäischen Kommission – geht Liberalisierungs- und Deregulierungsdruck aus. Auch wenn ich vornehmlich die Steuerberater in den Blick nehme, geht es doch immer auch um die Freien Berufe als Gruppe: Was sind ihre Besonderheiten, wo müssen sie dem Deregulierungsdruck begegnen und wie können und müssen sie ihm nachgeben – und ihre Eigenheiten dennoch bewahren und vielleicht sogar stärken?

Auf einer völlig anderen – völkerrechtlichen oder eigentlich sogar systemtheoretischen – Ebene liegen meine Forschungen zur Bedeutung des Kolonialismus für die Genese des modernen

Völkerrechts und Neubestimmung der Basis staatlicher Souveränität. Mit ihnen schreibe ich ein früheres DFG-Forschungsprojekt thematisch fort. In naher Zukunft dürften die Rechts- und Handelsbeziehungen zwischen Europa und Ostasien, vor allem China („maritime Seidenstraße“), einen Platz in meinem „Forschungsportfolio“ einnehmen. Auch was hier geschieht, lässt sich mit den völkerrechtsgenetischen Hintergründen besser verstehen.

Mit allen diesen Forschungsgebieten werde ich mich, auch vor dem Hintergrund meiner Mitwirkung im IUKR und im berufsrechtlichen Arbeitskreis im Deutschen wissenschaftlichen Institut der Steuerberater bei der Bundessteuerberaterkammer, in den nächsten Jahren weiter beschäftigen. Ein stärkerer Akzent wird außer auf dem EU-Primärrecht (den Gründungsverträgen) auf dem Grundgesetz liegen, u. a. weil ich künftig als Mitherausgeber eines bekannten Grundgesetz-Kommentars fungieren werde. ✕



Professor Dr. Paul Krell,

Juniorprofessur für
Strafrecht
buceri.us/Krell

Ich habe mich in den vergangenen zwölf bis achtzehn Monaten neben der Habilitation mit drei größeren Themen beschäftigt. Zunächst habe ich mich in einem Sammelband zu Strafeinschränkung und Strafbegründung mit der Frage befasst, welche Bedeutung Opportunitätseinstellungen haben. In jüngerer Zeit habe ich an einem Festschrift-Beitrag gearbeitet. Da geht es um die etwas ungewöhnliche Frage, ob es Gemeinsamkeiten zwischen Untreue- und Umweltstrafrecht gibt. Der Hintergrund war ganz einfach, dass mir solche Gemeinsamkeiten aufgefallen sind – und ich sie näher untersuchen wollte.

Das größte Projekt hat einen schönen Hintergrund, der viel über die Bucerus Law School verrät: Im Examensvorbereitungsprogramm habe ich den Studierenden erklärt, wie die Rechtsprechung mit dem ärztlichen Heileingriff umgeht. Eine kluge Studentin stellte die Frage,

ob diese Lösung auch dann funktioniere, wenn der Arzt mit Tötungsvorsatz handle. Aus dem Stegreif konnte ich das gar nicht beantworten. Erste Nachforschungen zeigten, dass das Problem zwar im Ansatz bekannt ist; jedoch wird insofern zumeist nur auf potenzielle Lösungen verwiesen, ohne dabei offenzulegen, dass alle Lösungen Probleme aufwerfen. Dies und die Zusammenhänge habe ich in einem zweiteiligen Beitrag aufzuzeigen versucht. Das Problem konnte auch in diesem Rahmen damit nicht abschließend gelöst werden. Es hat sich aber mehr oder weniger deutlich eine gewisse Schieflage in der bisherigen Diskussion gezeigt. Das war auch insofern weiterführend, als sich bei den einzelnen Lösungsansätzen ungelöste Probleme gezeigt haben.

Ich hatte an diesem Projekt besonderen Spaß und die betroffene Studentin hat dann über ein Jahr nach ihrer Frage eine ausführliche schriftliche Antwort in Form zweier Aufsätze erhalten. Das konnte dann allerdings nur mehr ihre Neugier stillen; sie war inzwischen examiniert. Praktisch ist diese Fragestellung übrigens von geringer Bedeutung gewesen. Es geht im Kern um Fälle hochriskanter Operationen, bei denen der Arzt oder die Ärztin heilen will. Selbst wenn das misslingt, würden solche Fälle nie angeklagt, weil die Straflosigkeit praktisch immer feststehen wird. Dies zu begründen ist jedoch viel schwerer, als man gemeinhin annimmt. Und der richtige Weg zu einem Ergebnis und dessen Begründung, sind ja oft etwas, das uns Juristen besonders interessiert. Wenn ich irgendwann Zeit dazu habe, würde ich das Thema gerne wieder aufgreifen. Denn die ganz überzeugende Begründung habe ich trotz längerer Forschung nicht gefunden. ✕

„Die betroffene Studentin hat dann über ein Jahr nach ihrer Frage eine ausführliche schriftliche Antwort in Form zweier Aufsätze erhalten.“

„Wissenschaft ist Wagnis. Manchmal staunt man über die Effekte der eigenen Arbeit.“



Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Karsten Schmidt,

Lehrstuhl für
Unternehmensrecht
buceri.us/Schmidt

Die Finanzierung, Restrukturierung und evtl. Abwicklung von unternehmenstragenden Gesellschaften ist für die Unternehmenspraxis essenziell. Die entstehenden Fragen sind betriebswirtschaftlich relevant und juristisch kompliziert. Sie werden nicht nur in Prozessen sichtbar, sondern betreffen das Finanz- und Liquiditätsmanagement der Unternehmen. Sie betreffen deshalb auch und gerade die Geschäftsführung. Die aus der Forschung entstehenden Publikationen wirken deshalb nicht nur in die Rechtsprechung hinein, sondern auch in die Rechtsberatung der Unternehmen.

Meine Arbeit umfasste überwiegend Fragen aus dem Gesellschaftsrecht und dem Insolvenzrecht. Schwerpunkte waren die Unternehmensfinanzierung sowie neue Fragen der Restrukturierung und Insolvenz von Unternehmen, z. B. die Feststellung von Insolvenzgründen, die europaweite Neuordnung des Rechts der Konzerninsolvenz, die Ausweitung des Insolvenzplanverfahrens (unter Einschluss sog. strategischer Insolvenzen) sowie die Gesetzgebungsarbeit bezüglich eines Vor-Insolvenzverfahrens aufgrund eines EU-Richtlinienentwurfs. Aus allen diesen Themen ergibt sich eine Neupositionierung des Verhältnisses von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht mit erheblichen praktischen und rechtspolitischen Folgen. Anregungen kommen teils aus rechtspolitischen Veränderungen (EU-Richtlinien, Gesetzgebung in Deutschland), häufiger aus aktuellen Gerichtsentscheidungen, im Übrigen aber aus eigenem Nachdenken. Die Arbeitsweise ist weitgehend intuitiv: Ausgehend von Arbeitshypothesen werden Ziele und Arbeitswege erprobt (oft auch falsifiziert). Grundlage sind große Textmengen (z. B. Gerichtsentscheidungen, Gesetzesbegründungen, wissenschaftliche Publikationen). Publiziert wird i. d. R. nur, was zu neuen Ergebnissen führt.

Aus jeder Antwort, die wir in einzelnen Arbeitsbereichen finden, entstehen neue Fragen. Die Arbeit schreitet kontinuierlich fort (auch die Publikationen werden nicht nur aktualisiert, sondern von Auflage zu Auflage weitergedacht).

Wissenschaft ist Wagnis. Manchmal staunt man über die Effekte der eigenen Arbeit: Das eine Ergebnis wird rasch zur „herrschenden Meinung“, das andere bleibt folgenlos, weil es der „herrschenden Meinung“ nicht in den Kram passt. ✕



**Prof. Dr. Michael Fehling,
LL.M. (Berkeley),**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht
und Rechtsvergleichung
buceri.us/Fehling**

Ein Schwerpunkt meiner Forschungen lag wieder einmal im öffentlichen Wirtschaftsrecht. Dabei ging es weniger um einzelne rechtsdogmatische (Auslegungs-)Fragen, sondern um Entwicklungstendenzen und Grundsatzprobleme. Viele Aufsätze weisen Bezüge zur Ökonomie (etwa zu Effizienzkonzepten) sowie zu methodischen Fragen (zur ökonomischen Analyse des Rechts oder zur Rechtsvergleichung) auf. Hinzu kommen mehrere Publikationen zum allgemeinen Verwaltungsrecht im europäischen Kontext sowie Aufsätze z. B. zu Information Privacy im Vergleich Deutschland/USA oder zur Rolle des Rechts beim Wandel wissenschaftlicher Publikationskulturen (Open Access). Stärker praxisorientiert war mein Beitrag beim Deutschen Verwaltungsgerichtstag über den freien Zugang der Bürger zu den bei der Verwal-

tung vorhandenen Informationen. Derzeit arbeite ich an der Kommentierung einzelner Vorschriften des jüngst grundlegend novellierten Vergaberechts für öffentliche Aufträge.

Herausgegriffen sei mein 34-seitiger Aufsatz zum „Umgang mit Unsicherheit in der ökonomischen Analyse des (Öffentlichen) Rechts“. Es geht dort um die Frage, was das Verwaltungsrecht, besonders im Umweltrecht und in der Finanzmarktregulierung, von der Ökonomik beim Umgang mit Prognoseunsicherheit und unklarer Faktenlage lernen kann. Daran reizten mich besonders die Verknüpfung von Regulierungsfragen und rechtsökonomischer Methodik (teilweise an eigene Arbeiten zu Kosten-Nutzen-Analysen im Öffentlichen Recht anknüpfend) sowie der Blick auch auf die rechtskulturell anders geartete Diskussion in den USA. Mühsam war ein Seitenblick auf Möglichkeiten und Grenzen mathematischer Modelle und statistischer Auswertungen. Als zentral erwies sich die Unterscheidung zwischen bloßem Risiko (juristisch: Gefahr) mit grob einschätzbaren Wahrscheinlichkeiten sowie echter Unsicherheit (juristisch: Risiko), wo auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und eventuell gar mögliche Szenarien im Dunkeln bleiben. Während im erstgenannten Fall ausdifferenzierte rationale Bewältigungsstrategien angebracht erscheinen, helfen diese bei echter Unsicherheit nur eingeschränkt weiter. Dort sollte man verstärkt Alltagsrationalität und Heuristiken einbeziehen und sich zur Vermeidung von Überkomplexität mit einfacher strukturierten Ge- und Verboten begnügen, die auch einen Vorsorgepuffer schaffen. Dies spricht dafür, das aus dem Umweltrecht bekannte Vorsorgeprinzip auf die Finanzmarktregulierung zu übertragen und dort auf eine „gröbere“, aber dadurch zugleich vollzugstauglichere Regulierung zu setzen. Ähnliche Fragen werden mich auch weiter beschäftigen. Für das Jahr 2017 plane ich eine Fachtagung an der Bucerius Law School zu methodischen Grundsatzfragen der ökonomischen Analyse im Öffentlichen Recht. ✕

„Mich reizte besonders die Verknüpfung von Regulierungsfragen und rechtsökonomischer Methodik sowie der Blick auch auf die rechtskulturell anders geartete Diskussion in den USA.“

„Die Frage, ob Staaten sich gegen Terroristen auf das Selbstverteidigungsrecht berufen können, beschäftigt die Völkerrechtswissenschaft und -praxis seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001.“



**Professor Dr. Jasper Finke,
LL.M.,**

**Juniorprofessur
für Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht
buceri.us/Finke**

In den vergangenen anderthalb Jahren standen zwei Themen im Mittelpunkt meiner Forschung: die Resilienz des Rechts in stürmischen Zeiten und das Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure, insbesondere gegen Terroristen. Auf den ersten Blick besteht zwischen beiden Themen kein inhaltlicher Zusammenhang. Die Frage, ob Staaten sich gegen Terroristen auf das Selbstverteidigungsrecht berufen können, beschäftigt die Völkerrechtswissenschaft und -praxis seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Die Frage nach der Resilienz des Rechts im Sinne seiner Widerstandsfähigkeit wird hingegen vermehrt erst in Reaktion auf die vielfältigen politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Krisen der letzten Jahre gestellt.

Trotz dieser zunächst offensichtlichen Unterschiede geht es im Kern um dieselbe Frage: Welche Auswirkungen haben tatsächliche Veränderungen auf Recht, vor allem darauf, wie wir bestehende Rechtsnormen verstehen? Ein Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure wurde vor dem 11. September 2001 weitgehend

abgelehnt. Zu stark war das Völkerrechtssystem in seiner Staatszentriertheit gefangen. Seit dem 11. September 2001 hat hingegen ein durch die Anschläge ausgelöstes Umdenken eingesetzt, das sich aktuell in der militärischen Bekämpfung des IS in Syrien zeigt. Der Inhalt des bestehenden Rechts, in diesem Fall des Selbstverteidigungsrechts, wurde ganz offensichtlich durch die tatsächlichen Entwicklungen beeinflusst. Die entscheidende Frage war für mich: Ist dies Ausdruck der Resilienz des Rechts? Klassischerweise würde man dies verneinen. Resilienz bedeutet vor allem Widerstandsfähigkeit gegen externe Einflüsse. Aus Perspektive des Rechts sind Veränderungen im gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Kontext derartige externe Einflüsse, die auf den Inhalt des Rechts keinen Einfluss haben (dürfen) – es sei denn, das Recht wird mithilfe der dafür vorgesehenen Verfahren geändert oder suspendiert.

Mein Ansatz besteht darin, die Resilienz des Rechts nicht als Abwehr, sondern in Anlehnung an ökologische und psychologische Konzepte als Anpassungsfähigkeit zu verstehen. Mit anderen Worten: Ändert sich in Reaktion auf tatsächliche Ereignisse wie z. B. die Terroranschläge vom 11. September 2001 das Verständnis einer Rechtsnorm, so ist das Ausdruck der Resilienz des Rechts im Sinne seiner Anpassungsfähigkeit. Es ist ein Prozess, der Bestandteil des Rechts ist. Er hat gerade nicht den Verlust der Eigenständigkeit des Rechts zur Folge, weil politische, ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen einen Wandel in der Bedeutung einer Rechtsnorm auslösen – auch wenn diese Perspektive nach wie vor weit verbreitet ist.

Die zugrunde liegenden Fragen sind abstrakt und theoretisch. Sie haben jedoch enorme praktische Implikationen. Schließlich stellt sich immer wieder die Frage, welchen Einfluss gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Wandel auf den Inhalt des Rechts haben. Aktuell zeigt sich dies zum Beispiel am Beschluss des Bundestages zur „Ehe für alle“. ✕



**Professor Dr. Mehrdad Payandeh,
LL.M. (Yale),**

**Lehrstuhl für
Internationales Recht, Europarecht
und Öffentliches Recht
buceri.us/Payandeh**

Ein Kernthema meiner Forschung in den letzten Jahren bildete mein Habilitationsvorhaben zur Frage der Präjudizienwirkung gerichtlicher Entscheidungen. Damit ist gemeint, dass Gerichte nicht nur einzelne Streitigkeiten klären, sondern dass ihre Entscheidungen auch über den konkreten Anlass hinaus Bedeutung haben, also insbesondere von anderen Gerichten in nachfolgenden Prozessen beachtet und als Autoritäten herangezogen werden: Wenn der Bundesgerichtshof sich zu der Frage verhält, ob eine Mieterin oder ein Mieter beim Auszug die Wände rot streichen darf, dann trifft er eigentlich nur eine Entscheidung zu einem Einzelfall, doch es wird erwartet, dass sich andere Gerichte in Zukunft an dieser Entscheidung orientieren werden, und dementsprechend wird auch medial über höchstrichterliche Entscheidungen berichtet („Der Bundesgerichtshof hat erneut die Rechte von Mietern gestärkt...“).

An diesem Thema hat mich insbesondere das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis gereizt: Denn auf der einen Seite wird betont, dass die deutsche Rechtsordnung – anders als das angloamerikanische Recht – keine strikte Präjudizienbindung kennt, dass also kein Gericht an die Rechtsauffassung eines anderen Gerichts gebunden ist und diese befolgen muss. Auf der anderen Seite lässt sich feststellen, dass der Auseinandersetzung mit

„Das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens ist im Juli 2017 in Form der Monografie ‚Judikative Rechtserzeugung‘ im Verlag Mohr Siebeck erschienen.“

gerichtlichen Entscheidungen in der Rechtspraxis eine wesentliche Rolle zukommt. Dass ein Amtsgericht oder Landgericht einen Fall in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entscheidet, kommt äußerst selten vor. Vor diesem Hintergrund war es mein Anliegen, ein tragfähiges rechtswissenschaftliches Fundament für diese gängige und grundsätzlich als legitim erachtete Praxis zu entwickeln und die Frage zu beleuchten, unter welchen Voraussetzungen eine Befolgung von Präjudizien rechtlich geboten erscheint und unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung hiervon legitim sein kann.

Das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens ist im Juli 2017 in Form der Monografie „Judikative Rechtserzeugung“ im Verlag Mohr Siebeck erschienen. Damit ist dieses Projekt abgeschlossen, und in der unmittelbaren Zukunft werde ich mich verstärkt anderen Themenschwerpunkten widmen, insbesondere dem Antidiskriminierungsrecht und dem Friedenssicherungsrecht. Mittelfristig plane ich aber, anschließend an mein Habilitationsvorhaben die Frage aufzugreifen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße es legitim erscheint, gerichtliche Entscheidungen zu kritisieren. ✕



Professor Dr. Karsten Thorn, LL.M.,

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Internationales Privat-
und Handelsrecht und Rechts-
vergleichung
buceri.us/Thorn**

Im Rahmen der Haager Vorlesung im Sommer letzten Jahres, deren schriftliche Fassung in der Recueil de Cours veröffentlicht werden wird, habe ich mich mit dem Schutz strukturell unterlegener Unternehmer im Internationalen Privatrecht befasst. Seit Längerem beschäftigt sich die Zivilrechtswissenschaft mit Vertragsdisparitäten, die von der Unterlegenheit einer der beiden Parteien herrühren. Diese Unterlegenheit kann wirtschaftlich begründet sein, das heißt, die Partei hat aufgrund ihrer leichten Austauschbarkeit keine Verhandlungsmacht, wie etwa der Wohnungsmieter in Ballungsräumen. Die Unterlegenheit kann aber auch von einem Informationsdefizit herrühren, wie im Falle des Verbrauchers, der die Angebote konkurrierender Unternehmer meist nicht rational vergleichen kann. Zunehmend reift die Erkenntnis, dass das Phänomen der Vertragsdisparität auch bei Verträgen zwischen Unternehmern auftritt. Zu nennen sind hier etwa Vertriebsverhältnisse (Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchisenehmer), aber auch Subunternehmer. Zwar

reagiert der nationale Gesetzgeber hierauf partiell, etwa durch Schaffung zwingender Ausgleichsansprüche bei Vertragsbeendigung, aber sobald der Sachverhalt – wie häufig – einen Auslandsbezug aufweist, etwa weil eine der Vertragsparteien oder der Vertragsgegenstand in einem anderen Staat angesiedelt ist, vervielfältigen sich die Probleme. So kann die Wahl eines ausländischen Rechts zur Ausschaltung derartiger nationaler Schutzvorschriften führen. Zwar mag der Staat versuchen, dem mit der Schaffung sogenannter Eingriffsnormen zu begegnen, aber hier droht sodann die Flucht in ausländische Gerichtsstände bzw. die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Zum Thema inspiriert wurde ich durch Entscheidungen nationaler und supranationaler Gerichte, die sich mehr oder weniger erfolgreich damit befassen, die Flucht aus Schutzvorschriften der lex fori zu verhindern. Dabei wurden unterschiedliche Strategien verfolgt, so etwa die Nichtigkeit entsprechender vertraglicher Abreden oder die Verweigerung der Vollstreckung von in einem ausländischen Forum ergangenen Urteilen.

Hieraus ergab sich für mich von Beginn ein rechtsvergleichender Ansatz, der sich als sehr ertragreich erwies, zeigte er doch, dass fast alle Jurisdiktionen den Typus des strukturell unterlegenen Unternehmers kennen, aber ganz unterschiedliche Akzente setzen. So steht in Frankreich der Schutz des Subunternehmers im Vordergrund, während US-amerikanische Gerichte sich zumeist mit Franchiseverträgen befassen. Zudem zeigte sich, dass der Schutz häufig nur zugunsten der Unternehmer des Gerichtsstaats durchgesetzt wird, während vergleichbaren ausländischen Normen zum Schutz dortiger Unternehmer nicht der gleiche Respekt gezollt wird; hier setzen sich häufig Handelsinteressen gegen Gerechtigkeits Erwägungen durch. Überrascht hat mich, dass das Misstrauen gegenüber fremden Gerichtsständen traditionell größer ist als gegenüber Schiedsgerichten, hier aber mittlerweile ein Umdenken eingesetzt hat. Diesen Aspekt will ich in Zukunft weiter erforschen, während die übrigen Teile mit der Veröffentlichung der Ergebnisse einen Abschluss finden.

Das Thema hat eine große praktische Relevanz, ist aber aufgrund der hiermit verbundenen Rechtsfragen, die Bezüge zu ganz unterschiedlichen Gebieten aufweisen, für Laien zunächst nur schwer zugänglich. Die Verdeutlichung anhand von Beispielen öffnet dann aber rasch den Horizont. ✕



Prof. Dr. Christian Bumke,

**Commerzbank
Stiftungslehrstuhl Grundlagen
des Rechts
buceri.us/Bumke**

Im vergangenen Jahr stand der Abschluss eines mehrjährigen Forschungsvorhabens im Mittelpunkt meiner Arbeit. Unter dem Titel „Rechtsdogmatik“ habe ich mich darum bemüht, die im deutschsprachigen Raum dominante Denk- und Arbeitsweise in der Rechtswissenschaft zu erschließen. Ich wollte zeigen, von welchen Selbstverständnissen die Rechtsdogmatik bei ihrer Arbeit getragen wird, worin sie ihre Aufgaben sieht, welche Bedeutung die Gesetze besitzen und wie sie ihr Verhältnis zur Rechtspraxis begreift. Während sich die Denkweisen aufgrund des bisherigen Forschungsgesprächs gut erschließen ließen, waren nur exemplarische Studien bezüglich der Arbeitsweise möglich. Denn über die rechtsdogmatische Arbeitsweise existiert ganz überwiegend nur implizites Wissen. In der hier angesprochenen Schlussphase war es möglich, die bis dahin nur lose verknüpften Themenfelder in eine innere Ordnung zu bringen und der Untersuchung eine kohärente Struktur zu verleihen. Mit dem nunmehr vorliegenden Buch schließe ich meine Forschungen über Rechtsdogmatik ab.

„Erstmals liegt damit eine wenn auch lückenhafte Gesamtdarstellung der rechtsdogmatischen Disziplin vor.“

Das nächste größere, auf ein- bis eineinhalb Jahre angelegte Projekt, mit dem ich nunmehr begonnen habe, handelt von der Entwicklung der Grundrechtsdogmatik unter dem Grundgesetz. Aus dem Projekt soll ein größerer Artikel für die Zeitschrift „Archiv des öffentlichen Rechts“ hervorgehen. Die Untersuchung grenzt die gewöhnlich im Mittelpunkt stehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitgehend aus und konzentriert sich auf das rechtswissenschaftliche Gespräch. Deutlicher als sonst sollen so die sich wandelnden Selbstverständnisse und die vielfältigen Anschauungen in den verschlungenen Forschungsgesprächen sichtbar werden. Eine Hauptschwierigkeit besteht darin, ausgehend von den vielen Erfahrungen und dem heutigen Wissen um die Grundrechte einen Blick auf die Entwicklung zu gewinnen, der einerseits durch unser heutiges Interesse angeleitet und trotzdem möglichst unverstellt und offen ist. Ein Weg könnte darin bestehen, dass man auf der einen Seite grundrechtsdogmatische Fragen verfolgt, die aus heutiger Sicht als zentral angesehen werden, und auf der anderen Seite Entwicklungsphasen schildert, bei denen man sich auf die Eigentümlichkeiten der damaligen Debatten konzentriert. ✕



Professor Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer,

Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
buceri.us/IUKR

Das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (IUKR) führt – unterstützt durch einen Kreis namhafter Förderer – rechtsdogmatische, rechtsvergleichende und interdisziplinäre Forschungsvorhaben zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht durch. Das Institut präsentiert seine Forschungserträge durch Publikationen und Tagungen. Daneben werden Forschungsarbeiten von Nachwuchswissenschaftlern betreut. Ein alljährlicher Höhepunkt ist das Hamburger Forum, eine groß angelegte Tagung. Sie greift sowohl grundlegende Regulierungsfragen als auch praktisch unmittelbar relevante Themen auf. Das Hamburger Forum richtet sich an Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Richter und Mitarbeiter in Aufsichtsbehörden und dient Kennern der Forschungsgebiete als Plattform

für kritischen Austausch. Häufig finden zudem Vortragsabende statt, die sich aus der Perspektive von Wissenschaft und Praxis aktuellen Fragen des Unternehmens- und Kapitalmarktrechts widmen, insbesondere Gesetzesreformen und Entwicklungen in der Gerichts- und Aufsichtspraxis. In den von den bisherigen IUKR-Direktoren herausgegebenen Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sind mittlerweile 40 Titel – vor allem rechtsvergleichende und rechtsökonomische Werke zu Grundsatzthemen – erschienen. In der Reihe erscheinen insbesondere Tagungsbände des IUKR, am Institut betreute Dissertationen und Habilitationsschriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, aber auch an anderen Universitäten entstandene Arbeiten von herausragender Qualität.

Die Geschäftsführung des Instituts hatte bis zum 31. Juli 2017 Prof. Dr. Rüdiger Veil inne. Derzeit sind Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer (geschäftsführend ad interim seit 1. August 2017) und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt Direktoren des Instituts. Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Rüdiger Veil soll Anfang 2018 neu besetzt werden. Es ist geplant, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger dann auch die Geschäftsführung des IUKR übernimmt. ✕

„Das Hamburger Forum ist eine wichtige Plattform für kritischen Austausch.“

„Die Kraft, große Dinge zu entscheiden, kommt aus der ununterbrochenen Beobachtung der kleinen Dinge.“

GERD BUCERIUS (1906–95)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER Bucerius Law School | Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH | Jungiusstr. 6 | 20355 Hamburg | www.law-school.de **REDAKTIONSLEITUNG** Jochen Brenner **VERLAG** TERRITORY Content to Results GmbH | Bei den Mühren 1 | 20457 Hamburg | www.territory.de **GESCHÄFTSFÜHRER** Soheil Dastyari, Sandra Harzer-Kux **PUBLISHING MANAGEMENT** Sophie Vogel **ART DIREKTION** Merle Rosen **DRUCK** MERKUR DRUCK GMBH, Norderstedt

Liebe Leserinnen und Leser, die Bucerius Law School legt großen Wert auf Darstellungsformen, die ausgewogen und vielfältig sind und dem Gedanken der Gleichberechtigung entsprechen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht. Nehmen Sie bei Rückfragen zu diesem Thema bitte jederzeit Kontakt mit uns auf: hk@law-school.de

Die Bucerius Law School dankt ihren zahlreichen Freunden und Förderern, bestehend aus Kanzleien, Unternehmen, Stiftungen und Privatpersonen. Eine aktuelle Auflistung der Freunde und Förderer findet sich unter buceri.us/Foerderer.

Die studentische Rechtszeitschrift der Bucerius Law School. www.law-journal.de

ISSN 1864-371X

Law Journal Bucerius Law
Journal Bucerius Law Jour
Bucerius Law Journal Buce
Juni 2017 Bucerius Law Jo
Heft 1/2017 Journal Bucer
Seiten 1-92 Bucerius Law J

Grußwort	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki	Zum 10-jährigen Geburtstag des Bucerius Law Journal	1
Editorial	Prof. Dr. Jasper Finke, LL.M.	Handelskrieg mit den USA: Alarmismus oder realistisches Szenario?	3
Aufsätze			
Öffentliches Recht	Prof. Dr. Götz T. Wiese	Hinzurechnungsbesteuerung und „Mitwirkung“	7
	Sören Seeba, LL.B.	Ausschreibungswettbewerb zur Sicherung hinreichender Erzeugungskapazitäten aus Kraftwerken	11
	Hans Flemming Kilian, LL.B.	Erscheinungsformen des Ausschreibungswettbewerbs im Rahmen des staatlich geförderten Breitbandausbaus	17
	Biljana Vrhovac	Amtsermittlungsgrundsatz	23
	Beatrice Kimmig, LL.B.	Der Open-House-Vertrag vor dem EuGH	30
Strafrecht	Dr. Frédéric Schneider, LL.B. Dr. Roland Czycholl, LL.B.	Der Mindestlohn	36
	Jonathan Friedrichs	Strafbarkeit und Straflosigkeit der Präimplantationsdiagnostik	45
	Leonard Kilian Jaritz	Im Zweifel abschießen?	52
	Marc-Philipp Bittner, LL.B.	Anwendungsvoraussetzungen der §§ 146 ff. und 261 StGB auf neue Zahlungssysteme	63
Privatrecht	Philipp Knitter, LL.B.	Arbeitsrechtlicher Schutz für Crowdworker (?)	69
	Oleg Goldschmidt, LL.B.	Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und den USA	76
International	Marcus Schnetter	Remedies at the International Court of Justice	84
Law and Philosophy	Prof. Dr. Dr. Kai-Michael Hingst	Recht aus Prinzip	90

www.law-journal.de

Law Journal Bucerius Law
Journal Bucerius Law Jour
Bucerius Law Journal Buce